



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

65. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Juli 2011

Nummer 16

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1101	5. 7. 2011	Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Fraktionsgesetzes	336
20061 20300 20320	5. 7. 2011	Gesetz über die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.	338
2011	5. 7. 2011	19. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung.....	339
2035 2251	5. 7. 2011	Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes und des WDR-Gesetzes.....	348
2128	5. 7. 2011	Gesetz über die vorübergehende Aufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter in Einrichtungen des Justizvollzuges des Landes Nordrhein-Westfalen (Sicherungsverwahrte-Aufnahmegesetz – SVAufnG NRW)	358
7129	5. 7. 2011	Gesetz zur Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes	358
93	5. 7. 2011	Gesetz zur Änderung des ÖPNVG NRW – Anpassung an Vorgaben der VO (EG) 1370/2007 zur Direktvergabe im Öffentlichen Personennahverkehr	359

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Juli 2011, ist ab August erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich **im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472.**

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <https://recht.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

1101

**Gesetz
zur Änderung des Abgeordnetengesetzes
und des Fraktionsgesetzes**

Vom 5. Juli 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Änderung des Abgeordnetengesetzes
und des Fraktionsgesetzes**

Artikel 1

Siebtens Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2010 (GV. NRW. S. 255), wird wie folgt geändert:

1.1. § 7 Absatz 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht auf Leistungen nach dem Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung und über die Bezüge der Staatssekretäre in den Jahren 2003 und 2004 für das Land Nordrhein-Westfalen oder entsprechende Leistungen, auch auf Grund tariflicher Regelungen anzuwenden.

(5) Bei Abgeordneten, die gleichzeitig Mitglieder des Europäischen Parlaments oder des Deutschen Bundestages sind, entfallen für die Dauer dieser Mitgliedschaft 75 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach § 5. Die Abgeordnetenbezüge nach § 5 ruhen neben Übergangsgeld oder Versorgungsansprüchen aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem anderen Landesparlament in Höhe von 65 Prozent der Ansprüche auf Übergangsgeld bzw. Versorgung, höchstens jedoch in Höhe von 55 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Absatz 1, wenn nicht die Vorschriften des anderen Parlaments ein Ruhen, Entfallen oder eine Anrechnung anordnen.“

2. § 8 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Genehmigung zur Durchführung von Auslandsreisen erteilt der Präsident bzw. die Präsidentin, bei Teilnahme mehrerer Abgeordneter im Einvernehmen mit dem Präsidium. Reisekosten werden in diesem Falle nach der Auslandsreisekostenverordnung erstattet.“

3. § 9 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Tritt ein ehemaliges Mitglied des Landtags in das Europäische Parlament, den Deutschen Bundestag oder ein Landesparlament ein, entfällt die Zahlung nach Absatz 2 und ruht die Zahlung nach Absatz 3 mit dem Zeitpunkt des Eintritts. Erfolgt der Wiedereintritt in den Landtag Nordrhein-Westfalen, wird bei einem erneuten Ausscheiden aus dem Landtag der Aufstockungsbetrag nach Absatz 3 in der Summe höchstens 12 Monate gewährt.“

4. § 10 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Vertreterversammlung besteht aus 10 Prozent der Mitglieder des Versorgungswerks, maximal dreißig Personen. Die Mitglieder und die in der Satzung vorgesehene Anzahl von Ersatzmitgliedern werden zu Beginn der Wahlperiode für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Bis zur Wahl einer neuen Vertreterversammlung bleibt die Vertreterversammlung der vorhergehenden Wahlperiode im Amt. Wählbar und wahlberechtigt sind nur Mitglieder des Versorgungswerks. Einzelheiten werden in einer Wahlordnung geregelt. Die Vertreterversammlung beschließt mit einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln über den Erlass und die Änderung der Satzung sowie der Wahlordnung. Ferner beschließt sie über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Vorstandes und die Bemessung der Leistungen. Die Vertreterversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand sowie ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung können jederzeit die Einberufung der Vertreterversammlung verlangen.“

5. § 10 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Anzahl der Vorstandsmitglieder richtet sich nach der Anzahl der im Landtag vertretenen Fraktionen. Zu den weiteren Mitgliedern des Vorstandes gehören der Geschäftsführer, der nicht dem Versorgungswerk angehört, sowie ein ehemaliges Mitglied des Landtags. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen der Vertreterversammlung nicht angehören. Wird ein Mitglied der Vertreterversammlung in den Vorstand gewählt, scheidet dieses aus der Vertreterversammlung aus. Der Geschäftsführer wird von der Vertreterversammlung bestellt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden einzeln in geheimer Wahl durch die Vertreterversammlung gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes entspricht der Amtsdauer der Vertreterversammlung. Der Vorstand führt die Geschäfte des Versorgungswerks. Aus seiner Mitte wählt er den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende leitet den Vorstand und vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin leitet die Geschäftsstelle, führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes.“

6. § 10 Absatz 6 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Erstattung von Beiträgen als Versorgungsabfindung bzw. Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend den Bestimmungen im Abgeordnetengesetz des Deutschen Bundestages.

Anstelle der Erstattung der Beiträge wird die Mandatszeit auf Antrag als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Beamten, Richter und Soldaten berücksichtigt.“

7. In § 10 Absatz 8 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für Mitgliedschaften, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen, tritt anstelle der Vollendung des 65. Lebensjahres das 67. Lebensjahr und anstelle der Vollendung des 60. Lebensjahres das 62. Lebensjahr.“

8. § 10 Absatz 9 Satz 2 wird aufgehoben.

9. § 13 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Besteht ein Anspruch auf Beihilfe auch gegenüber dem Europäischen Parlament, dem Deutschen Bundestag oder gegenüber der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes, so ruht der Anspruch nach diesem Gesetz, soweit nicht nach dem maßgebenden anderen Abgeordnetengesetz auf Beihilfeleistungen verzichtet wird.“

10. § 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) übermittelt dem Landtag jährlich bis zum 1. Mai die Feststellungen über die allgemeine Lohn- und Gehaltsentwicklung und die Veränderungen der Lebenshaltungskosten und Einzelhandelspreise im vorausgegangenen Jahr.“

11. § 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in den §§ 5, 6 Absatz 1 und 2 und § 13 geregelten Ansprüche entstehen mit dem Tag der Feststellung der Wahl bzw. bei Listennachfolgern und Listennachfolgerinnen mit dem Tag der Annahme der Wahl, auch wenn die Wahlperiode des letzten Landtags noch nicht abgelaufen ist, mit der Maßgabe, dass bis zum Beginn der neuen Wahlperiode die anteiligen Abgeordnetenbezüge nach § 5 um den anteiligen Pflichtbeitrag zum Versorgungswerk gekürzt werden. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Präsidenten bzw. der Präsidentin, eines Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin endet die Zahlung der zusätzlichen Leistungen nach § 5 Absatz 2 mit dem Ablauf des Tages des Ausscheidens aus diesem Amt. Ein ausscheidendes Mitglied des Landtags erhält die Leistungen nach den §§ 5 und 13 bis zum Ende des Monats, in dem seine Mitgliedschaft endet. Mitglieder des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses gemäß Artikel 40 der Landesverfassung erhalten die in Satz 1 genannten Leistungen bis zum Ende des Monats, in dem ein neu gewählter Landtag zusammentritt. Die Leistungen werden für einen Monat nur einmal gewährt.“

12. § 18 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im Falle der Auflösung des Landtags stehen den Abgeordneten die in den §§ 5, 6 und 13 geregelten Ansprüche bis zum Ende des Monats zu, in dem die Neuwahl stattfindet. Für die Abgeordneten des neu gewählten Landtags entstehen diese Ansprüche mit dem Ersten des auf die Neuwahl folgenden Monats, sofern sie nicht nach Absatz 1 zu einem früheren Zeitpunkt entstanden sind. Für die Zeit, in der keine Beitragspflicht zum Versorgungswerk besteht, werden die Abgeordnetenbezüge in entsprechender Höhe gekürzt.“

13. In § 22 Absatz 1 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.

14. In § 23 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.

15. In § 26 wird in der Überschrift und in Absatz 1 Satz 2 das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Beschäftigte“ und in Absatz 2 Satz 1 das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.

16. Nach § 31 Absatz 3 werden folgende Absätze eingefügt:

„(4) Übergangsgeld aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, dem Deutschen Bundestag oder einem anderen Landesparlament wird auf Leistungen nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004, entsprechend § 22 Absatz 6 des genannten Gesetzes angerechnet, wenn nicht die Vorschriften des anderen Parlaments ein Ruhen, Entfallen oder eine Anrechnung anordnen.

(5) Soweit nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004, Ansprüche der überlebenden Ehegatten von ehemaligen Mitgliedern des Landtags bestehen, können diese Ansprüche auch von eingetragenen Lebenspartnern oder -partnerinnen geltend gemacht werden. Witwengeld- und Witwergeldansprüche von Witwen und Witwer, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Lebenspartnerschaft begründet haben, erlöschen mit dem Ende des Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes.“

17. Nach § 31 wird ein neuer § 31 a eingefügt:

„§ 31 a**Versorgungsausgleich**

(1) Anrechte auf Altersentschädigung nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004, oder Renten aufgrund der Satzung der Hilfskasse beim Landtag Nordrhein-Westfalen werden intern geteilt.

(2) Die Bewertung der Altersentschädigung bzw. Hilfskassenrente erfolgt nach § 39 Versorgungsausgleichsgesetz (unmittelbare Bewertung).

(3) Soweit die Ehe während der Mandatszeit nur zeitweise bestanden hat oder im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages eine Mindestmitgliedschaftsdauer noch nicht erreicht ist, wird die in die Mandatszeit fallende Ehezeit mit dem auf diesen Zeitraum entfallenden Prozentsatz bewertet. Die Ehezeit innerhalb der Mindestmitgliedschaftszeit wird dabei mit dem entsprechenden Anteil der Mindestversorgung berücksichtigt.

(4) Bei einem nach § 10 Absatz 1 Versorgungsausgleichsgesetz übertragenen Anrecht werden Zahlungen ab dem Zeitpunkt geleistet, ab dem die ausgleichsberechtigte Person einen Leistungsanspruch aus dem gesetzlichen Alterssicherungssystem hat, dem er oder sie angehört oder einen Leistungsanspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung hätte, wenn er oder sie einem solchen System nicht angehört.

(5) Mit dem Tod der ausgleichsberechtigten Person geht der Anspruch auf deren Hinterbliebene über. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Der Ausgleichswert wird als Prozentsatz des nach § 31 Absatz 2 ermittelten Bemessungsbetrages festgesetzt.“

18. § 35 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Amtszeit der ersten Vertreterversammlung endet abweichend von § 10 Absatz 4 mit der Wahl der zweiten Vertreterversammlung, die zur Mitte der 15. Wahlperiode für die Dauer der restlichen Wahlperiode gewählt wird. Im Fall der Auflösung des Landtags endet die Amtszeit der ersten Vertreterversammlung mit der Wahl der zweiten Vertreterversammlung zu Beginn der 16. Wahlperiode.“

Artikel 2**Fünftes Gesetz zur Änderung des Fraktionsgesetzes**

Das Fraktionsgesetz vom 18. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 866), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Deckung ihres allgemeinen Bedarfs erhalten die Fraktionen monatlich im Voraus Geldleistungen, die aus einem gleich hohen Grundbetrag für jede Fraktion und aus einem Betrag für jedes Fraktionsmitglied bestehen. Fraktionen, die nicht die Landesregierung tragen, erhalten eine Zulage (Oppositionszuschlag). Die Höhe von Grundbetrag, Betrag für jedes Fraktionsmitglied und Oppositionszuschlag wird im Haushalt festgesetzt.“

2. § 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Aus den Geldleistungen gemäß § 3 beschaffte Gegenstände sind, soweit sie einen Wert von 410 EUR übersteigen, zu kennzeichnen und in einem besonderen Nachweis mit ihren um Abschreibungen nach steuerrechtlichen Regeln zu mindernden Anschaffungskosten aufzuführen.“

3. § 7 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Solange die Fraktion mit der Vorlage der geprüften Rechnung im Verzug ist, sollen die Geldleistungen nach §§ 3 und 4 zurückgehalten werden.“

Artikel 3**Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Juli 2011

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Hannelore K r a f t

(L. S.)

Der Minister
für Inneres und Kommunales

Ralf J ä g e r

20061
20300
20320

**Gesetz
über die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten
für Datenschutz und Informationsfreiheit**

Vom 5. Juli 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
über die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten
für Datenschutz und Informationsfreiheit**

Inhaltsübersicht

Artikel 1

Änderung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

Artikel 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Artikel 5

Inkrafttreten

20061

Artikel 1

Änderung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach „§ 21 Berufung und Rechtsstellung“ wird „§ 21 a Übergangsregelung“ eingefügt.
 - b) Die Angabe „§ 23 (aufgehoben)“ wird durch „§ 23 Vorverfahren“ ersetzt.
 - c) Die Angabe „§ 27 Datenschutzbericht“ wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Datenschutzbericht, Gutachtertätigkeit und Informationspflichten“

2. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist eine Landesbehörde; er hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er ist oberste Dienstbehörde und trifft Entscheidungen nach § 37 Beamtenstatusgesetz für sich und seine Bediensteten in eigener Verantwortung. Die Bediensteten unterstehen nur seinen Weisungen.“

- b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Für die beamtenrechtlichen Angelegenheiten des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in Person ist das Ministerium für Inneres und Kommunales zuständig, mit der Maßgabe, dass die Wahrnehmung der Zuständigkeit die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nicht beeinträchtigt.

(3b) In Disziplinarangelegenheiten des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in Person entscheiden die Richterdienstgerichte. Auf das Verfahren vor den Richterdienstgerichten sind die Vorschriften des Landesrichtergesetzes anzuwenden. Die nach diesen Vorschriften zustehenden Befugnisse der Antrag stellenden Stellen übt der Präsident des Landtags aus. Die nicht ständigen Beisitzer des Richterdienstgerichtes müssen Mitglieder der Verwaltungsgerichtsbarkeit sein.“

- c) In Absatz 4 wird der letzte Halbsatz durch folgenden Halbsatz ersetzt:

„sie ist im Einzelplan des Landtages in einem eigenen Kapitel auszuweisen.“

- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist für alle beamten- und disziplinarrechtlichen Entscheidungen sowie für alle arbeitsrechtlichen Entscheidungen hinsichtlich seiner Beschäftigten zuständig. Ihre Einbeziehung in den Personalaustausch in der Landesverwaltung wird gewährleistet. Näheres zur Personalgewinnung und zur Personalverwaltung kann der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales vereinbaren.“

3. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

„§ 21 a

Übergangsregelung

(1) Bis zum Zusammentreten zur ersten Sitzung des gewählten Personalrates beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit bleibt der Personalrat des Ministeriums für Inneres und Kommunales für Beschäftigte des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zuständig. Die Schwerbehindertenvertretung des Ministeriums für Inneres und Kommunales führt die Geschäfte bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Schwerbehindertenvertretung beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zunächst weiter; diese übergangsweise Zuständigkeit im Bereich der Schwerbehindertenvertretung endet jedoch spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes.

(2) Bis zur Ausweisung der Personal- und Sachausstattung in einem eigenen Kapitel im Einzelplan des Landtages gemäß § 21 Absatz 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen durch den Haushaltsgesetzgeber erhält der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit aus dem eigenen Kapitel im Einzelplan des Ministeriums für Inneres und Kommunales die Haushaltsmittel zur Erfüllung seiner Aufgaben.“

4. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „beraten“ die Wörter „und informieren“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
- c) Die Absätze 5 und 6 werden zu den Absätzen 4 und 5.
- d) In Absatz 5 (neu) werden die Sätze 3 bis 7 aufgehoben.

5. Nach § 22 wird folgender § 23 eingefügt:

„§ 23

Vorverfahren

Abweichend von § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung findet ein Vorverfahren nicht statt.“

6. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden hinter dem Wort „Datenschutzbericht“ die Wörter „, Gutachtertätigkeit und Informationspflichten“ eingefügt.
- b) Der bisherige Text wird zu Absatz 1.
- c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 3 eingefügt:

„(2) Der Landtag kann den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mit der Erstattung von Gutachten in Datenschutzfragen betrauen.

(3) Auf Ersuchen des Landtages hat der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit zu aktuellen Entwicklungen von besonderer datenschutzrechtlicher Bedeutung zu berichten. Der Landtag kann die Anwesenheit des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit verlangen. Schriftliche Äußerungen gegenüber dem Landtag sind gleichzeitig der Landesregierung zu übersenden.“

7. § 34 wird wie folgt geändert:

Die Angabe in Absatz 3 Buchstabe b „§ 9 des Telemedienschutzgesetzes“ wird durch die Angabe „§ 16 Absatz 2 Nummer 2 bis 5 des Telemediengesetzes“ ersetzt.

8. § 36 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „2014“ wird durch die Angabe „2016“ ersetzt.

20320

Artikel 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. April 2011 (GV. NRW. S. 196), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 2 wird bei der Amtsbezeichnung „Leitender Direktor 2)“ nach dem Spiegelstrich „– als Leiter eines großen und bedeutenden Amtes der Verwaltung einer Stadt mit mehr als 100 000 Einwohnern–“

als weiterer Spiegelstrich

„– Ministerialrat als Leiter eines Referats beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit–“

2. in der Besoldungsgruppe B 4 wird vor der Amtsbezeichnung „Direktor/Direktorin des Landesamtes für Personaleinsatzmanagement“ die Amtsbezeichnung

„Leitender Ministerialrat als ständiger Vertreter des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit –“

eingefügt.

3. In der Besoldungsgruppe B 7 wird die Amtsbezeichnung „Landesbeauftragter für den Datenschutz“ durch die Amtsbezeichnung „Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

20300

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978

Die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NRW. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 729), wird wie folgt geändert:

Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Die Beamten des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit werden von diesem ernannt, entlassen und in den Ruhestand versetzt.“

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die durch Artikel 3 geänderte Rechtsverordnung kann auf Grund der einschlägigen Verordnungsermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 5

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Juli 2011

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

(L. S.)

Der Finanzminister
Dr. Norbert W a l t e r – B o r j a n s

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

– GV. NRW. 2011 S. 338

2011

19. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Vom 5. Juli 2011

Auf Grund des § 2 Absatz 2 und des § 6 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296), wird verordnet:

Artikel 1

Die **Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung** vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 2010 (GV. NRW. S. 544), wird wie folgt geändert:

Im Allgemeinen Gebührentarif werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Die Tarifstelle 4 a.1 wird wie folgt gefasst:

„4 a.1

Entscheidungen gemäß § 13 DSchG NRW über die Suche und Bergung unter Zuhilfenahme von Metallsonden (Genehmigung zum Sondengehen)

Gebühr: Euro 75

Alle sonstigen Entscheidungen gemäß § 13 oder § 14 DSchG NRW einschließlich der Überwachung der danach erlaubten Maßnahmen

Gebühr: Euro 50 bis 500“

2. In der Tarifstelle 4 a.2 wird die Angabe „DSchG“ durch die Angabe „DSchG NRW“ ersetzt.

3. Nach der Tarifstelle 5.2 werden folgende neue Tarifstellen eingefügt:

„5.3

Die Tarifstellen 5.1 bis 5.2 finden entsprechende Anwendung, wenn einer Behörde oder öffentlichen Stelle eines anderen Bundeslandes Daten aus dem Melderegistergesetz übermittelt werden und keine Gegenseitigkeit im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 GebG NRW gegeben ist.

5.4

Die Tarifstellen 5.1 bis 5.2 finden entsprechende Anwendung bei Auskünften nach § 31 Absatz 1 Satz 2 MG NRW, sofern nicht entsprechende internationale Abkommen eine Gebührenfreiheit vorsehen.“

4. In der Tarifstelle 8.1.4.6 wird in der Zeile Gebühr die Zahl „75“ durch die Angabe „75 bis 300“ ersetzt.
5. In der Tarifstelle 8.1.4.7 wird in der Zeile Gebühr die Angabe „Euro 150 bis 500“ durch die Angabe „Euro 150 bis 700“ ersetzt.
6. In der Tarifstelle 8.1.5.1 wird in der Zeile Gebühr die Zahl „30“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
7. Die Tarifstellen „8.1.6 Forstliche Fortbildung“ bis „8.1.7.1“ einschließlich werden aufgehoben.
8. In der Tarifstelle 8.1.8.1.1.1 wird in der Zeile Gebühr die Zahl „13,50“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
9. In der Tarifstelle 8.1.8.1.1.3 wird in der Zeile Gebühr die Zahl „65“ durch die Zahl „70“ ersetzt.
10. In der Tarifstelle 8.1.8.1.3.1.1 wird in der Zeile Gebühr die Zahl „10“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
11. In der Tarifstelle 8.1.8.1.3.1.2 wird in der Zeile Gebühr die Zahl „9,50“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
12. In der Tarifstelle 8.1.8.1.3.1.4 wird in der Zeile Gebühr die Zahl „8“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
13. In der Tarifstelle 8.1.8.1.3.1.5 wird in der Zeile Gebühr die Zahl „8“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
14. Die Tarifstelle 8.1.8.1.4.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Dokumentenkontrolle“ werden die Wörter „je Sendung“ angefügt.
 - b) In der Zeile Gebühr wird die Zahl „7“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
15. In der Tarifstelle 8.1.8.1.4.1.1 wird in der Zeile Gebühr die Angabe „Euro 7 bis 14“ durch die Angabe „Euro 9 bis 16“ ersetzt.
16. In der Tarifstelle 10.3.1 wird die Zahl „52“ durch die Zahl „60“ und die Zahl „50“ durch die Zahl „80“ ersetzt.
17. In der Tarifstelle 10.3.3 wird die Zahl „52“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
18. In der Tarifstelle 10.5.1.15 wird die Angabe „Euro 100“ durch die Angabe „Euro 25 bis 150“ ersetzt.
19. Die Tarifstelle 10.10.2 erhält folgende Fassung:

„10.10.2
Überwachung von Schwimm- oder Badebecken nach § 39 des Infektionsschutzgesetzes“
20. Nach der Tarifstelle 10.10.2 werden folgende neue Tarifstellen eingefügt:
 - „10.10.2.1
Besichtigung der Schwimm- und Badebecken durch die untere Gesundheitsbehörde im Rahmen der Überwachung nach § 39 des Infektionsschutzgesetzes
Gebühr: Euro 50 bis 300
 - 10.10.2.2
Probeentnahmen und Durchführung einer mikrobiologischen sowie physikalisch-chemischen Untersuchung des Badewassers im Rahmen der Überwachung nach § 39 des Infektionsschutzgesetzes
Gebühr: Euro 50 bis 300“
21. Die Tarifstelle 10.14.2 erhält folgende Fassung:

„10.14.2
Zeugnisse über ärztlichen Befund und gutachterliche Stellungnahmen
Gebühr: Euro 20 bis 200“
22. In den Tarifstellen 10.14.3 und 10.14.4 wird der Text durch die Wörter „nicht besetzt“ ersetzt.
23. In der Tarifstelle 10.14.6 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „20“ und die Zahl „25“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
24. In der Tarifstelle 10.15.4 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „25“ und die Zahl „800“ durch die Zahl „2 000“ ersetzt.
25. Die Tarifstellen 11.5.2 und 11.5.3 werden aufgehoben.
26. Die Tarifstellen 11.6.1 bis 11.6.16 erhalten folgende Fassung:
 - „11.6.1
Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen nach § 2 Absatz 13 Satz 1 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) in der jeweils gültigen Fassung
Gebühr: Euro 75 bis 2 000
 - 11.6.2
Entscheidung über die Anerkennung der gleichwertigen Qualifikation nach § 2 Absatz 13 Satz 3 GefStoffV
Gebühr: Euro 15 bis 400
 - 11.6.3
Entscheidung über die behördliche Anerkennung von Verfahren oder Geräten nach § 10 Absatz 5 Satz 2 GefStoffV
Gebühr: Euro 35 bis 1 000
 - 11.6.4
Entscheidung über die Erteilung von Ausnahmen nach § 19 Absatz 1 GefStoffV
Gebühr: Euro 30 bis 1 000
 - 11.6.5
Entscheidung über die Zulassung der Nichtanwendung nach § 19 Absatz 3 GefStoffV
Gebühr: Euro 50 bis 1 000
 - 11.6.6
Entscheidung über die Anordnung von Einzelfallmaßnahmen nach § 19 Absatz 4 GefStoffV
Gebühr: Euro 50 bis 1 000
 - 11.6.7
Entscheidung über die Untersagung einschließlich der Anordnung der Stilllegung nach § 19 Absatz 6 GefStoffV
Gebühr: Euro 50 bis 2 000
 - 11.6.8
Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen nach Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 3 Satz 3 GefStoffV
Gebühr: Euro 75 bis 2 000
 - 11.6.9
Entscheidung über die Zulassung von Fachbetrieben nach Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 4 GefStoffV
Gebühr: Euro 75 bis 2 000
 - 11.6.10
Entscheidung über die Anerkennung der Gleichwertigkeit oder Eignung einer Prüfung nach Anhang I Nummer 3.4 Absatz 6 GefStoffV
Gebühr: Euro 15 bis 400
 - 11.6.11
Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zur Durchführung von Begasungen nach Anhang I Nummer 4.2 Absatz 1 GefStoffV
Gebühr: Euro 35 bis 2 000
 - 11.6.12
Entscheidung über die Erteilung eines Befähigungsscheins nach Anhang I Nummer 4.3.1 Absatz 2 Satz 1 GefStoffV
Gebühr: Euro 35 bis 1 000
 - 11.6.13
Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen nach Anhang I Nummer 4.3.1 Absatz 2 Satz 2 GefStoffV

- a) für den Grundlehrgang
Gebühr: Euro 1 500
- b) für den Fortbildungslehrgang
Gebühr: Euro 1 000
- 11.6.14
Abnahme der Sachkundeprüfung zur Erlangung des Befähigungsscheins nach Anhang I Nummer 4.3.1 Absatz 2 Satz 3 GefStoffV
Gebühr: Euro 15 pro Person
- 11.6.15
Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach Anhang I Nummer 4.3.2 Absatz 1 Satz 2 GefStoffV
- a) bei niedrigem Verwaltungsaufwand/Nutzen
Gebühr: Euro 50
- b) bei mittlerem Verwaltungsaufwand/Nutzen
Gebühr: Euro 100
- c) bei hohem Verwaltungsaufwand/Nutzen
Gebühr: Euro 150
- 11.6.16
Entscheidung über die behördliche Anerkennung eines emissionsarmen Verfahrens nach Anhang II Nummer 1 Absatz 1 Nummer 2 GefStoffV
- a) bei niedrigem Verwaltungsaufwand/Nutzen
Gebühr: Euro 150
- b) bei mittlerem Verwaltungsaufwand/Nutzen
Gebühr: Euro 450
- c) bei hohem Verwaltungsaufwand/Nutzen
Gebühr: Euro 750“
27. Die Tarifstelle 11.6.17 wird aufgehoben.
28. Bei der Tarifstelle 11.8.13 wird vor dem letzten Absatz folgender neuer Absatz eingefügt:
„Sofern hierzu die Durchführung eines Fachgespräches erforderlich ist
Gebühr: Euro 200 bis 500“
29. Bei der Tarifstelle 11.9.1 wird vor dem letzten Absatz folgender neuer Absatz eingefügt:
„Sofern die Amtshandlung zu Tarifstelle 11.9.1 a aufgrund einer Online-Antragstellung veranlasst wird, kann die Gebühr wegen geringeren Verwaltungsaufwandes um bis zu 30 % verringert werden.“
30. Bei der Tarifstelle 11.9.2 wird vor dem letzten Absatz folgender neuer Absatz eingefügt:
„Sofern die Amtshandlung aufgrund einer Online-Antragstellung veranlasst wird, kann die Gebühr wegen geringeren Verwaltungsaufwandes um bis zu 30 % verringert werden.“
31. Bei der Tarifstelle 11.9.11 wird vor dem letzten Absatz folgender neuer Absatz eingefügt:
„Sofern hierzu die Durchführung eines Fachgespräches erforderlich ist
Gebühr: Euro 200 bis 500“
32. Bei der Tarifstelle 15 a.1.4 wird in der Zeile Gebühr die Zahl „50“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
33. Bei der Tarifstelle 15 a.1.6 wird in der Zeile Gebühr die Zahl „50“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
34. Bei der Tarifstelle 15 a.2.12 erhält der Satz nach der Zeile Gebühr folgende Fassung:
„Für die Entscheidung über die Verlängerung einer Bekanntgabe kommt der halbe Gebührenrahmen zum Tragen.“
35. Die Tarifsstelle 15 a.3.2 a wird aufgehoben.
36. Die bisherige Tarifstelle 15 a.3.2 b wird Tarifstelle 15 a.3.2 a.
37. Nach Tarifstelle 15 a.3.3.1 wird folgende Tarifstelle neu eingefügt:
„15 a.3.3.2
Anordnung mehrerer Beauftragter nach § 2 der 5. BImSchV
Gebühr: Euro 50 bis 500“
38. Die bisherigen Tarifstellen 15 a.3.3.2 bis 15 a.3.3.6 werden Tarifstellen 15 a.3.3.3 bis 15 a.3.3.7.
39. Die Tarifstelle 15 a.3.3.7 (neu) erhält folgende Fassung:
„15 a.3.3.7
Entscheidung nach § 8 Absatz 1 oder Absatz 2 der 5. BImSchV
Gebühr: Euro 50 bis 150“
40. Die unbesetzte Tarifstelle 15 a.3.6 erhält folgende Fassung:
„15 a.3.6
Durchführung der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen – 10. BImSchV vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1849) in der jeweils geltenden Fassung“
41. Die Tarifstelle 15 a.3.6.1 erhält folgende Fassung:
„15 a.3.6.1
Entscheidung über die Bewilligung einer Ausnahme nach § 16 Absatz 3
Gebühr: Euro 55“
42. Bei der Tarifstelle 15 b.1 wird in der Zeile Gebühr die Angabe „Euro 5 bis 1 550“ durch die Angabe „Euro 30 bis 5 000“ ersetzt.
43. Nach der Tarifstelle 15 b.1 wird nach der Einfügung eines Absatzes nachfolgende Anmerkung angefügt:
„Anmerkung:
Der bei der Durchführung der Artenschutzprüfung nach § 44 Absatz 5 Satz 3 BNatSchG anfallende Aufwand ist bei der Gebührenerhebung im jeweiligen Trägerverfahren zu berücksichtigen.“
44. Die Tarifstelle 15 b.2 wird wie folgt geändert:
a) Bei Buchstabe a wird in der Zeile Gebühr die Angabe „Euro 25 bis 2 500“ durch die Angabe „100 bis 2 500“ ersetzt.
b) Bei Buchstabe b wird in der Zeile Gebühr die Angabe „Euro 25 bis 2 500“ durch die Angabe „100 bis 2 500“ ersetzt.
45. Bei der Tarifstelle 15 b.3 wird die Angabe „Gebühren werden nicht erhoben für: ...“ sowie die nachfolgenden Anmerkungen der Spiegelstriche bis „... gemäß § 57 Absatz 3 LG.“ gestrichen.
46. Der Inhalt der Tarifstelle 15 b.6 wird ersetzt durch:
„Amtshandlungen nach § 17 BNatSchG“
47. Nach Tarifstelle 15 b.6 werden folgende neue Tarifstellen eingefügt:
„15 b.6.1
Entscheidung über die Genehmigung eines Eingriffs nach § 17 Absatz 3 BNatSchG i.V.m. § 6 Absatz 4 LG
Gebühr: Euro 30 bis 5 000
15 b.6.2
Ordnungsverfügung wegen Durchführung eines Eingriffs in Natur und Landschaft ohne Genehmigung nach § 17 Absatz 3 BNatSchG
Gebühr: Euro 30 bis 5 000“
48. Nach Tarifstelle 15 b.7.3 werden folgende neue Tarifstellen eingefügt:
„15 b.8
Entscheidungen über Ausnahmen, Befreiungen und Genehmigungen nach BNatSchG und LG
15 b.8.1
Entscheidung über eine Befreiung nach § 67 BNatSchG
Gebühr: Euro 30 bis 5 000

- 15b.8.2
Entscheidung über eine Ausnahme nach § 34 Absatz 4a LG
Gebühr: Euro 30 bis 5 000
- 15b.8.3
Entscheidung über eine Ausnahme von den Verboten und Geboten der Schutzverordnungen nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit §§ 42 a, 42 e und 73 LG
Gebühr: Euro 30 bis 5 000
- 15b.8.4
Entscheidung über eine Ausnahme nach § 30 Absatz 3 BNatSchG
Gebühr: Euro 30 bis 5 000
- 15b.8.5
Entscheidung über eine Genehmigung zur Sperrung von Wegen und Flächen gemäß § 54 Absatz 1 LG
Gebühr: Euro 30 bis 5 000
- 15b.8.6
Entscheidung über eine Ausnahme vom Bauverbot gemäß § 57 Absatz 3 LG
Gebühr: Euro 30 bis 5 000“
49. Nach Tarifstelle 15h.1 wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:
„15h.2
Entscheidung über die Ergänzung oder Änderung einer Planfeststellung einer Rohrleitungsanlage (§ 20 Absatz 1 UVPG)
Gebühr: Euro 250 bis 1/3 der Gebühr für die zu ergänzende oder zu ändernde Entscheidung“
50. Die bisherige Tarifstelle 15h.2 wird zu Tarifstelle 15h.3 (neu).
51. Nach Tarifstelle 15h.3 (neu) wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:
„15h.4
Entscheidung über die Ergänzung oder Änderung einer Plangenehmigung einer Rohrleitungsanlage (§ 20 Absatz 2 UVPG)
Gebühr: Gebührensatz 1/10 bis 1/3 der Ausgangsgenehmigung, mindestens aber Euro 100“
52. Die bisherigen Tarifstellen 15h.3 bis 15h.4 werden zu Tarifstellen 15h.5 bis 15h.6 (neu).
53. Nach der Tarifstelle 15j.2 werden folgende Tarifstellen neu eingefügt:
„15k
Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I. S. 2816), zuletzt geändert durch Artikel 11 a des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I. S. 1163, 1168) in der jeweils geltenden Fassung
15k.1
Bearbeitung von Anträgen zur Anerkennung von Vereinigungen nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz
Gebühr: Euro 80“
54. In dem Tarifstellenbereich 16.1 werden nach dem Wort „Amtshandlungen“ die Wörter „im Rahmen der Saatgutenerkennung“ eingefügt.
55. In den folgenden Tarifstellen werden in der Zeile Gebühr die Angaben wie folgt ersetzt:
16.1.9.1.1: „17“ durch „20“
16.1.9.1.2: „25“ durch „30“
16.1.9.1.3: „32“ durch „38“
16.1.9.2.1: „17“ durch „20“
16.1.9.2.2: „25“ durch „30“
16.1.9.2.3: „32“ durch „38“
16.1.9.2.4: „13 bis 108“ durch „16 bis 128“
16.1.9.3.1.1 a: „14,50“ durch „17,50“
16.1.9.3.1.1 b: „15“ durch „18“
16.1.9.3.1.1 c: „16“ durch „19“
16.1.9.3.1.2: „25“ durch „30“
- 16.1.9.3.1.3: „4,50“ durch „5,50“
16.1.9.3.2.1: „17“ durch „20“
16.1.9.3.2.2: „29,50“ durch „35“
16.1.9.3.2.3: „8“ durch „10“
16.1.9.4.1: „14“ durch „16,50“
16.1.9.4.2: „21,50“ durch „25,50“
16.1.9.4.3: „35,50“ durch „42“
16.1.9.4.4: „50,50“ durch „60“
16.1.9.4.5: „38“ durch „45“
16.1.9.5.1.1: „25,50“ durch „30“
16.1.9.5.1.2: „29,50“ durch „35“
16.1.9.5.2: „25,50“ durch „30“
16.1.9.5.3.1: „59,50“ durch „70“
16.1.9.5.3.2: „27,50“ durch „32,50“
16.1.9.5.3.3: „17,50“ durch „21“
16.1.9.5.3.4: „12,50“ durch „15“
16.1.9.5.3.5: „10“ durch „12“
16.1.9.5.3.6: „23,50“ durch „28“
16.1.9.5.4.1: „22,50“ durch „27“
16.1.9.5.4.2: „43“ durch „51“
16.1.9.5.5.1: „14“ durch „16,50“
16.1.9.5.5.2: „21“ durch „25“
16.1.9.5.6.1: „10“ durch „12“
16.1.9.5.6.2: „13“ durch „15,50“
16.1.9.5.7.1: „8,50“ durch „10“
16.1.9.5.7.2: „18,50“ durch „22“
16.1.9.5.8: „43“ durch „51“
16.1.9.5.9: „11“ durch „13“
16.1.9.5.10: „15“ durch „18“
16.1.9.6.1.1: „30,50“ durch „36“
16.1.9.6.1.1.1: „13“ durch „15,50“
16.1.9.6.2.1: „30,50“ durch „36“
16.1.9.6.2.1.1 a: „14,50“ durch „17,50“
16.1.9.6.2.1.1 b: „15“ durch „18“
16.1.9.6.2.1.1 c: „16“ durch „19“
16.1.9.6.3.1: „30,50“ durch „36“
16.1.9.6.3.1.1: „11 bis 108“ durch „13 bis 128“
56. Im Tarifstellenbereich 16.2 werden nach dem Wort „Amtshandlungen“ die Wörter „im Rahmen der Saatgutenerkennung“ eingefügt.
57. Der bisher nicht besetzte Tarifstellenbereich 16.3 erhält folgende Fassung:
„16.3
Amtshandlungen im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle nach dem Saatgutverkehrsgesetz (SaatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1673) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung“
58. Nach dem Tarifstellenbereich 16.3 (neu) wird die Tarifstelle 16.3.1 eingefügt. Diese erhält folgende Fassung:
„16.3.1
Kontrollen und ordnungsbehördliche Maßnahmen im Rahmen der Überwachung gemäß § 28 des Saatgutverkehrsgesetzes in Verbindung mit der Saatgutverordnung, Pflanzkartoffelverordnung oder der Saatgutaufzeichnungsverordnung
Gebühr: Euro 60 bis 10 000“
59. In den folgenden Tarifstellen werden in der Zeile Gebühr die Angaben wie folgt ersetzt:
16.7.1.1.1: „13,50“ durch „15“
16.7.1.1.3: „20“ durch „25“
16.7.1.2.1 a: „51,50“ durch „54“
16.7.1.2.1 b: „26“ durch „27“
16.7.1.3.1.2: „9,50“ durch „13“

- 16.71.3.1.3: „8“ durch „13“
 16.71.3.1.4: „8“ durch „13“
 16.71.3.1.5: „8“ durch „13“
 16.71.3.6.2: „10,50“ durch „15“
60. Nach der Tarifstelle 16.71.3.1.2 werden folgende neue Tarifstellen angefügt:
 „16.71.3.1.2.1
 Ausstellung von Intra-EC-Dokumenten
 Gebühr: Euro 13
 16.71.3.1.2.2
 Beglaubigungen von Originaldokumenten
 Gebühr: Euro 10“.
61. Bei den Tarifstellen 16.10.9.1 a und b werden die Texte durch die Wörter „nicht besetzt“ ersetzt.
62. In der Tarifstelle 16.10.a.1 a wird die Zahl „250“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
63. Der Tarifstellenbereich 16.12 mit den Tarifstellen 16.12.1 und 16.12.2 wird aufgehoben.
64. Die Tarifstelle 16.15.2 erhält folgende Fassung:
 „Kontrollen und ordnungsbehördliche Maßnahmen im Rahmen der Überwachung gemäß § 12 und § 13 des Düngegesetzes
 Gebühr: Euro 60 bis 10 000“
65. In der Tarifstelle 16.15.3 werden die Wörter „dass ein Düngemittel“ durch die Wörter „ob ein Produkt, das unter § 2 Nummern 1 und 6 bis 8 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136) in der jeweils geltenden Fassung fällt;“ ersetzt, und das Komma und die nachfolgenden Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3905)“ werden gestrichen.
66. Die Tarifstelle 16 a.1 erhält folgende Fassung:
 „Amtshandlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) sowie nach der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission vom 23. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier“
67. Die Tarifstelle 16 a.1.1 erhält folgende Fassung:
 „Entscheidung über die Erlaubnis zum Sortieren und Verpacken von Eiern (Zulassung als Packstelle) gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 sowie die Änderung oder den Entzug der Erlaubnis
 Gebühr: Euro 55 bis 500“
68. Die Tarifstelle 16 a.1.2 erhält folgende Fassung:
 „Kontrollen und ordnungsbehördliche Maßnahmen zur Einhaltung der Vermarktungsnormen für Eier gem. Art. 116 und Art. 194 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 sowie gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 589/2008
 Gebühr: Euro 100 bis 10 000“
69. Bei der Tarifstelle 16 a.2 werden vor dem Wort „Registrierung“ die Wörter „Amtshandlungen zur“ eingefügt und die Wörter „Gebühr: Euro 22 je Stall“ gestrichen.
70. Nach der Tarifstelle 16 a.2 werden folgende Tarifstellen neu eingefügt:
 „16 a.2.1
 Entscheidung über die Erteilung, die Änderung oder den Entzug einer Registrierung der Betriebe gemäß § 3 und § 4 LegRegG
 Gebühr: Euro 25 bis 100 je Stall
 16 a.2.2
 Kontrollen und ordnungsbehördliche Maßnahmen gemäß § 7 LegRegG
 Gebühr: Euro 100 bis 10 000“
71. Die Tarifstelle 16 a.8 erhält folgende Fassung:
 „Amtshandlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 22.10.2007 i.V.m. der Verordnung (EG) Nr. 1249/2008 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu den gemeinschaftlichen Handelsklassenschemata für Schlachtkörper von Rindern, Schweinen und Schafen und zur Feststellung der diesbezüglichen Preise vom 10.12.2008, der Verordnung (EG) Nr. 566/2008 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates in Bezug auf die Vermarktung von Fleisch von bis zu zwölf Monate alten Rindern vom 18.06.2008, dem Fleischgesetz vom 9. April 2008 (BGBl. I S. 714, S. 1025) i.V.m. den dazu erlassenen Verordnungen dem Handelsklassengesetz vom 05.12.1968 i.V.m. den Handelsklassenverordnungen für Schweineschlachtkörper, Rinderschlachtkörper und Schaffleisch in den jeweils geltenden Fassungen“
72. Die Tarifstelle 16 a.8.1 erhält folgende Fassung:
 „Sachkundeprüfung eines Klassifizierers
 Prüfung der Sachkunde gemäß § 4 Absatz 2 Fleischgesetz i.V.m. § 7 Absatz 1 2. FIGDV für die Neuzulassung einer Tierart nach § 5 Absatz 1 der 2. FIGDV
 Gebühr: Euro 220 bis 1 100“
73. Die Tarifstelle 16 a.8.2 erhält folgende Fassung:
 „Sachkundeprüfung eines Klassifizierers
 Prüfung der Sachkunde gemäß § 4 Absatz 2 Fleischgesetz i.V.m. § 7 Absatz 1 2. FIGDV zwecks Erweiterung der Zulassung auf weitere Gerätegruppen und -typen bei Schweineschlachtkörpern gemäß § 5 Absatz 3 der 2. FIGDV
 Gebühr: Euro 110 bis 880“
74. Die Tarifstelle 16 a.8.3 erhält folgende Fassung:
 „Zulassung eines Klassifizierers Entscheidung über die Zulassung und Erweiterung der Zulassung eines Klassifizierers gemäß § 4 Fleischgesetz
 Gebühr: Euro 165 bis 250“
75. Die Tarifstelle 16 a.8.4 erhält folgende Fassung:
 „Fortbildungsprüfung mit oder ohne Fortbildungskurs für zugelassene Klassifizierer Theoretische und praktische Fortbildung über die Klassifizierung von Schlachtkörpern einer Tierart inklusive anschließender Fortbildungsprüfung gemäß § 4 Absatz 4 Fleischgesetz i.V.m. § 15 Absatz 1 2. FIGDV
 Gebühr: Euro 220 bis 2 200“
76. Nach der Tarifstelle 16 a.8.4 werden folgende neue Tarifstellen eingefügt:
 „16 a.8.5
 Überwachung in den Schlachtbetrieben
 16 a.8.5.1
 Kontrollen und ordnungsbehördliche Maßnahmen im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Fleischgesetzes und des Handelsklassengesetzes mit anhängigen Verordnungen für die Bereiche Kennzeichnung, Schnittführung, Verwiegung, Dokumentation, Informationsweitergabe und technische Einrichtungen (Waage und Klassifizierungsgeräte)
 Gebühr: Euro 165 bis 11 000
 16 a.8.5.2
 Kontrollen und ordnungsbehördliche Maßnahmen im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Fleischgesetzes und des Handelsklassengesetzes mit anhängigen Verordnungen für die Bereiche Klassifizierung, Kennzeichnung und Zuschnitt von Schlachtkörpern nach VO 1249/2008 für Schweine, Rinder und Schafe
 Gebühr: Euro 165 bis 11 000
 16 a.8.5.3
 Kontrollen und ordnungsbehördliche Maßnahmen im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen

- Bestimmungen des Fleischgesetzes und des Handelsklassengesetzes mit anhängigen Verordnungen für den Bereich Preismeldung
Gebühr: Euro 550 bis 11 000“
77. In den folgenden Tarifstellen werden in der Zeile *Gebühr* die Angaben wie folgt ersetzt:
 16 a.11.1: „102“ durch „100 bis 2 000“
 16 a.11.2: „102“ durch „100 bis 2 000“
78. Die Tarifstelle 16 a.12 erhält folgende Fassung:
 „Amtshandlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) sowie nach der Verordnung (EG) Nr. 543/2008 der Kommission vom 16. Juni 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch“
79. Die Tarifstelle 16 a.12.1 erhält folgende Fassung:
 „Entscheidung über die Zulassung von Geflügelschlachtereien und Geflügelerzeugern gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 543/2008 sowie die Änderung oder den Entzug der Erlaubnis der Zulassung
Gebühr: Euro 100 bis 1 000“
80. Nach der Tarifstelle 16 a.12.1 werden folgende Tarifstellen eingefügt:
 „16 a.12.2
 Kontrollen und ordnungsbehördliche Maßnahmen gemäß Artikel 16, Artikel 17 und Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 543/2008
Gebühr: Euro 100 bis 10 000
 16 a.12.3
 Kontrollen und ordnungsbehördliche Maßnahmen im Hinblick auf die Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch gemäß Artikel 116 und Artikel 194 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 i.V.m. Verordnung (EG) Nr. 543/2008
Gebühr: Euro 100 bis 10 000“
81. Die Tarifstelle 16 a.13 erhält folgende Fassung:
 „Amtshandlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) sowie VO (EG) Nr. 617/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel“
82. Nach der Tarifstelle 16 a.13 werden folgende neue Tarifstellen eingefügt:
 „16 a.13.1
 Entscheidung über die Registrierung der Betriebe und Erteilung einer Kennnummer sowie deren Entzug nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel
Gebühr: Euro 100 bis 2 000
 16 a.13.2
 Kontrollen und ordnungsbehördliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel
Gebühr: Euro 100 bis 10 000“
83. Die Tarifstelle 16 a.14 erhält folgende Fassung:
 „Amtshandlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) sowie Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse (Vermarktungsnormen und Kontrollen)“
84. Die Tarifstelle 16 a.14.1 erhält folgende Fassung:
 „Ausstellung von Kontrollbescheinigungen nach durchgeführter Konformitätskontrolle gem. Art 12 a der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007
Gebühr: Euro 100 bis Euro 1 000“
85. Die Tarifstelle 16 a.14.2 erhält folgende Fassung:
 „Prüfung der Voraussetzung für die Verwendung eines Aufklebers gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007
Gebühr: Euro 150 bis 1 000“
86. Nach der Tarifstelle 16 a.14.3 wird folgende Tarifstelle neu eingefügt:
 „16 a.14.4
 Kontrollen und ordnungsbehördliche Maßnahmen zur Einhaltung der Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse gemäß Artikel 113 und 113 a und Artikel 194 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 sowie Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007
Gebühr: Euro 100 bis 10 000“
87. Die Tarifstelle 16 a.15 erhält folgende Fassung:
 „Erstmalige Zulassung von privaten Kontrollstellen nach den Zulassungsvoraussetzungen gemäß Artikel 11 der VO (EG) Nr. 510/2006 vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel in der jeweils geltenden Fassung bzw. gemäß Artikel 15 der VO (EG) Nr. 509/2006 vom 20. März 2006 über die garantiert traditionellen Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln in der jeweils geltenden Fassung
Gebühr: Euro 255 bis 2 600“
88. Die Tarifstelle 16 a.15.2 erhält folgende Fassung:
 „Kontrollen und ordnungsbehördliche Maßnahmen im Rahmen der Überwachung eines Herstellerbetriebes gemäß Artikel 11 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 510/2006 vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel in der jeweils geltenden Fassung bzw. gemäß Artikel 15 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 509/2006 vom 20. März 2006 über die garantiert traditionellen Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln in der jeweils geltenden Fassung
Gebühr: Euro 50 bis 5 000“
89. Nach Tarifstelle 16 a.15.2 werden folgende neue Tarifstellen eingefügt:
 „16 a.15.3
 Überprüfung der zugelassenen privaten Kontrollstellen gemäß Artikel 5 Absatz 3 VO (EG) Nr. 882/2004 vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz hinsichtlich ihrer Aufgabenwahrnehmung nach der VO (EG) Nr. 510/2006 oder der VO (EG) Nr. 509/2006
Gebühr: Euro 120 bis 2 600
 16 a.15.4
 Missbrauchskontrollen bei ordnungsbehördlichen Maßnahmen im Rahmen der Überwachung gemäß § 134 Abs. 2 Markengesetz vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), ber. 1995, S. 156) in der jeweils geltenden Fassung bzw. § 4 Absatz 2 Lebensmittelspezialitätengesetz vom 29. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1814), in der jeweils geltenden Fassung
Gebühr: Euro 100 bis 10 000
 16 a.16
 Amtshandlungen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeug-

nisse und Lebensmittel (im Folgenden EG-Öko-VO) (Abl. L 189 vom 20.07.2007, S. 1) i.V.m. VO (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5.9.2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (im Folgenden EG-Öko-DVO) i.V.m. dem Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I Nr. 56 vom 10.12.2008, S. 2358) in den jeweils gültigen Fassungen und dem Gesetz zur Einführung und Verwendung eines Kennzeichens für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus (Öko-KennzG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2009 (BGBl. I S. 78), in den jeweils geltenden Fassungen

16a.16.1

Amtshandlungen zur Überprüfung der Objektivität und Wirksamkeit der Kontrollstellen gemäß Artikel 27 Absatz 8 und 9 EG-ÖKO-VO

Gebühr: Euro 100 bis 3 000

16a.16.2

Kontrollen und ordnungsbehördliche Maßnahmen bei Unternehmen, die dem Kontrollverfahren gemäß Artikel 28 Absatz 1 EG-ÖKO-VO oder § 6 ÖLG unterstehen

Gebühr: Euro 50 bis 10 000

16a.16.3

Amtshandlungen und ordnungsbehördliche Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Unregelmäßigkeit oder einem Verstoß gemäß Art. 30 Abs. 1 EG-Öko-VO oder mit der Überprüfung eines Verdachts im Sinne des Artikel 91 EG-ÖKO-DVO

Gebühr: Euro 50 bis 10 000

16a.16.4

Entscheidung über einen Antrag zum Zukauf nicht ökologischer Säugetiere gemäß Artikel 9 Absatz 4 EG-ÖKO-DVO

Gebühr: Euro 50 bis 1 000

16a.16.5

Entscheidung über einen Antrag für Eingriffe an Tieren gemäß Artikel 18 EG-ÖKO-DVO

Gebühr: Euro 50 bis 1 000

16a.16.6

Entscheidung über einen Antrag gemäß Artikel 25 c Absatz 1 und 2 EG-ÖKO-DVO über eine Parallelproduktion in der Aquakultur

Gebühr: Euro 50 bis 1 000

16a.16.7

Entscheidung über einen Antrag gemäß Artikel 25 s Absatz 3 Buchstabe a EG-ÖKO-DVO wegen der Ruhezeiten in Haltungseinrichtungen der Aquakultur

Gebühr: Euro 50 bis 1 000

16a.16.8

Entscheidung über einen Antrag zur Nutzung von Flächen für die Öko-Erzeugung gemäß Artikel 36 Absatz 2 bis 4 EG-ÖKO-DVO

Gebühr: Euro 50 bis 1 000

16a.16.9

Entscheidung über einen Antrag gemäß Artikel 38 a Absatz 2 EG-ÖKO-DVO zur Anerkennung von Vorbewirtschaftungszeiten in der Aquakultur

Gebühr: Euro 50 bis 1 000

16a.16.10

Entscheidung über einen Antrag der Parallelerzeugung gemäß Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a und b oder Absatz 2 EG-ÖKO-DVO

Gebühr: Euro 50 bis 1 000

16a.16.11

Entscheidung über einen Antrag zum Zukauf nicht ökologischen Geflügels gemäß Artikel 42 Buchstabe a und b EG-ÖKO-DVO

Gebühr: Euro 50 bis 1 000

16a.16.12

Entscheidung über einen Antrag gemäß Artikel 45 Absatz 5 Buchstabe d EG-ÖKO-DVO über die Verwendung nicht ökologischen Saatguts oder Kartoffelpflanzguts für Forschung, Feldversuche oder Sortenerhaltung

Gebühr: Euro 50 bis 1 000

16a.16.13

Entscheidung über einen Antrag gemäß Artikel 47 EG-ÖKO-DVO in Katastrophenfällen

Gebühr: Euro 50 bis 1 000“

90. Bei der Tarifstelle 18a.1.9 wird in der Zeile Gebühr die Zahl „25“ durch die Angabe „25 bis 100“ ersetzt.

91. Bei der Tarifstelle 18.1 erhält die Zeile Gebühr folgende Fassung:

„*Gebühr:* Euro 55 je angefangene Stunde und je beteiligtem Beamten/ beteiligter Beamtin und Euro 0,45 je km bei Benutzung eines Kraftrades, Personen- oder Kombinationskraftwagens. Dabei sind die Einsatzminuten eines Beamten zu addieren und auf volle Stunden aufzurunden (>= 30 Minuten) oder abzurunden (< 30 Minuten). Bei Einsatzzeiten bis einschließlich 29 Minuten ist eine Mindestgebühr von Euro 30 je beteiligtem Beamten/ beteiligter Beamtin zu berechnen.“

92. Bei der Tarifstelle 18.4 wird die Zahl „87“ durch die Zahl „110“ und die Angabe „(RdErl. d. Innenministers v. 6.7.1987 – SMBl. NRW. 20525 –)“ durch die Angabe „(RdErl. d. Innenministeriums v. 18.12.2007 – 47 – 25.02.06 – SMBl. NRW. 2057)“ ersetzt.

93. Die Tarifstelle 18.5 wird aufgehoben.

94. Die Tarifstelle 18.6 wird um folgende Anmerkung ergänzt:

„Eine missbräuchliche Alarmierung liegt vor, wenn die Polizei zur Abwehr einer Gefahr angefordert wird, die objektiv nicht vorliegt. Ein Missbrauch ist nicht gegeben, wenn sich die alarmierende Person in einem Irrtum über das Bestehen der Gefahrenlage befindet.“

Wer gegenüber einer dritten Person eine Gefahrenlage (z. B. durch mündliche oder schriftliche Ankündigung eines Anschlags oder einer Amoktat) vortäuscht, ist gebührenpflichtig, wenn er, unter Berücksichtigung der individuellen Einsichtsfähigkeit, damit rechnen muss, dass die Person bei verständiger Würdigung der vorgetäuschten Gefahrenlage (Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit von Personen oder für bedeutende Sachwerte) die Polizei alarmiert.“

95. Bei der Tarifstelle 23.3.1.1.10 wird die Angabe „vom 20. Juli 2009 (MBl. NRW. S. 370)“ durch die Angabe „vom 22. Juli 2010 (MBl. NRW. S. 666)“ ersetzt.

96. Bei der Tarifstelle 23.3.1.2.5 wird in der Zeile Gebühr die Zahl „40“ durch die Zahl „200“ ersetzt.

97. Die Tarifstelle 23.3.1.5 erhält folgende Fassung:

„23.3.1.5

Prüfung von Anträgen auf Attestfähigkeit zum Zwecke der Ausstellung einer Bescheinigung über die Seuchenfreiheit eines Tieres, mehrerer Tiere (Sammelbescheinigung), eines Bestandes oder eines Gebietes mit oder ohne Ausstellung einer Bescheinigung

Gebühr: in Höhe der Tarifstelle 23.3.1.1.10“

98. In der Tarifstelle 23.4.3.11 wird die Angabe „vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2461), die am 01.01.2011 in Kraft tritt, in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1320, 1498), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

99. Nach der Tarifstelle 23.4.3.11.1 wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:

„23.4.3.11.2

Ausstellen einer Bescheinigung nach § 4 Absatz 4 i. V. m. Anlage 2 der BVDV-Verordnung

Gebühr: Euro 5 bis 100“

100. Die Tarifstellen 23.5 „Amtshandlungen, die bis zum 3. März 2011 nach dem Tierkörperbeseitigungsrecht vorgenommen werden:“ bis 23.5.4 „Entscheidung über die Erteilung von Bescheinigungen im Zusammenhang mit Kontrollmaßnahmen (einschließlich Anbringen und Lösen von Plomben) gem. Anhang II Kapitel VIII der VO (EG) 1774/2002 *Gebühr*: Euro 50 bis 1 000“ entfallen.
101. In der Tarifstelle 23.5.6 „Entscheidung über einen Antrag nach Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr.1069/2009“ erhält die Zeile *Gebühr* folgende Fassung:
„Gebühr:
 – je t Euro 1, mindestens Euro 15 für die Verbringung von verarbeiteter oder unverarbeiteter Gülle,
 – je Antrag Euro 150 bis 1 500 für die Verbringung von verarbeitetem tierischen Eiweiß, von verarbeiteten Fetten und sonstigen tierischen Nebenprodukten.“
102. Nach der Tarifstelle 23.5.8 werden folgende Tarifstellen neu angefügt:
 „23.5.9
 Amtshandlungen nach der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 vom 25. Februar 2011 (ABl. L 54 vom 26.02.2011 S. 1) zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in der jeweils geltenden Fassung
 23.5.9.1
 Entscheidung über einen Antrag auf Transport, Verwendung und Beseitigung von Proben für Forschungs- und Diagnosezwecke nach Artikel 11 Nummer 1 sowie von Handelsmustern und Ausstellungsstücken nach Artikel 12 Nummer 1 der VO (EU) Nr. 142/2011 i. V. m. Artikel 17 der VO (EG) Nr. 1069/2009
Gebühr: Euro 10 bis 500
 23.5.9.2
 Entscheidung über einen Antrag auf Inverkehrbringen tierischer Nebenprodukte und Folgeprodukte für die Verfütterung an Nutztiere außer Pelztiere nach Artikel 21 Nummer 2 der VO (EU) Nr. 142/2011
Gebühr: Euro 10 bis 500
 23.5.9.3
 Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung von Bestandteilen zur Vergällung nach Artikel 22 Nummer 3 der VO (EU) Nr. 142/2011
Gebühr: Euro 50 bis 1000
 23.5.9.4
 Entscheidung über einen Antrag auf Inverkehrbringen, auch durch Einfuhr und Ausfuhr bestimmten Materials der Kategorie 1 nach Artikel 26 der VO (EU) Nr. 142/2011
Gebühr: Euro 10 bis 500
 23.5.9.5
 Entscheidung über einen Antrag auf Einfuhr und Durchfuhr von Proben für Forschungs- und Diagnosezwecke nach Artikel 27 Nummer 1 sowie von Handelsmustern und Ausstellungsstücken nach Artikel 28 Nummer 1 der VO (EU) Nr. 142/2011
Gebühr: Euro 10 bis 500
 23.5.9.6
 Entscheidung über den Widerruf oder einen Antrag auf Erweiterung oder Änderung einer nach den Tarifstellen 23.5.9.1 bis 23.5.9.5 erteilten Genehmigung
Gebühr: Euro 10 bis 300.“
103. Bei der Tarifstelle 23.8.3.3 werden nach der Angabe „Nr. 853/2004“ die Wörter „ggf. in Verbindung mit der Entscheidung über einen weiteren Antrag nach § 7b Absatz 1 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I. S. 1816, 1864) in der jeweils geltenden Fassung“ ergänzt.
104. Nach der Tarifstelle 23.8.3.5 werden folgende neue Tarifstellen eingefügt:
 „23.8.3.6
 Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung zur Ausfuhr nach § 9 Absatz 1 Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816) in der jeweils geltenden Fassung
Gebühr: Euro 110 bis 3 300
 23.8.3.6.1
 Entscheidung über die Änderung, die Rücknahme oder den Widerruf einer Entscheidung nach Tarifstelle 23.8.3.6 gemäß § 9 Absatz 3 LMHV
Gebühr: Euro 55 bis 1 100.“
105. Bei der Tarifstelle 23.8.5 werden die Wörter „von den integrierten Untersuchungsanstalten“ durch die Wörter „vom Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland (CVUA Rheinland)“ ersetzt.
106. Tarifstelle 23.8.12 wird wie folgt geändert:
 a) Die Wörter „an Jagdausbübungsberechtigte für deren Jagdbezirk“ werden durch die Angabe „an einen Jäger, der Inhaber eines gültigen Jagdscheines ist,“ ersetzt.
 b) In der Zeile *Gebühr* wird die Zahl „25“ durch die Angabe „15 bis 50“ ersetzt.
107. Nach der Tarifstelle 23.8.13 wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:
 „23.8.14
 Amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Maßnahmen bei fehlendem Nachweis der Identität eines Tieres nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 494/98 vom 27. Februar 1998 (ABl. L 60 vom 28.02.1998 S. 78) zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1053/2010 vom 18.11.2010 (ABl. L 303 vom 19.11.2010 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung
Gebühr:
 – für Gutachten, Beurteilungen, Stellungnahmen in Höhe der Tarifstelle 23.9.2,
 – im Übrigen nach der Dauer der Amtshandlung in Höhe der Tarifstelle 23.3.1.1.10.“
108. Bei der Tarifstelle 23.9.2 wird in der Klammer nach der Angabe „CVUA-MEL“ ein Komma eingefügt und die Angabe „CVUA Rheinland“ hinzugesetzt.
109. Bei der Tarifstelle 24.2.13 wird in der Zeile *Gebühr* die Angabe „50 bis 500“ durch die Angabe „100 bis 5 000“ ersetzt.
110. Bei der Tarifstelle 24.2.17 wird das Wort „Bestätigung“ durch die Angabe „Bestätigung/Widerruf“ und in der Zeile *Gebühr* die Angabe „50 bis 250“ durch die Angabe „80 bis 470“ ersetzt.
111. Bei der Tarifstelle 24.2.18 werden vor dem Wort „Prüfung“ die Wörter „Zulassung und Durchführung der“ eingefügt und in der Zeile *Gebühr* die Angabe „100 bis 350“ durch die Angabe „200 bis 450“ ersetzt.
112. Bei der Tarifstelle 24.2.20 wird in der Zeile *Gebühr* die Angabe „100 bis 1 000“ durch die Angabe „100 bis 5 000“ ersetzt.
113. Bei der Tarifstelle 24.2.23 wird in der Zeile *Gebühr* die Angabe „50 bis 500“ durch die Angabe „100 bis 1 000“ ersetzt.
114. Bei der Tarifstelle 24.3.1 wird in der Zeile *Gebühr* die Angabe „160 bis 1 600“ durch die Angabe „170 bis 1 700“ ersetzt.
115. Die Tarifstelle 24.3.2 erhält folgende Fassung:
 „24.3.2
 Planfeststellung, Plangenehmigung sowie Verzicht auf Planfeststellung, Plangenehmigung (§§ 18 ff. AEG)
 24.3.2.1 Für öffentliche Eisenbahnen:
 a) von den Baukosten der signaltechnischen Anlagen
Gebühr: Euro 0,41 Prozent
 b) von den Baukosten der technischen Bahnübergangssicherung
Gebühr: Euro 0,41 Prozent

- c) von den übrigen Baukosten für die ersten 2 000 000 Euro
Gebühr: Euro 0,17 Prozent
- d) für die weiteren 3 000 000 Euro
Gebühr: Euro 0,09 Prozent
- e) für die weiteren 5 000 000 Euro
Gebühr: Euro 0,07 Prozent
- f) für die weiteren Beträge
Gebühr: Euro 0,04 Prozent
Mindestgebühr: Euro 180
- 24.3.2.2 Für nichtöffentliche Eisenbahnen:
- a) von den Baukosten der signaltechnischen Anlagen
Gebühr: Euro 0,41 Prozent
- b) von den Baukosten der technischen Bahnübergangssicherung
Gebühr: Euro 0,41 Prozent
- c) von den übrigen Baukosten für die ersten 2 000 000 Euro
Gebühr: Euro 0,41 Prozent
- d) für die weiteren 3 000 000 Euro
Gebühr: Euro 0,17 Prozent
- e) für die weiteren 5 000 000 Euro
Gebühr: Euro 0,07 Prozent
- f) für die weiteren Beträge
Gebühr: Euro 0,054 Prozent
Mindestgebühr: Euro 190“
116. Bei den folgenden Tarifstellen werden in der Zeile Gebühr die Angaben wie folgt ersetzt:
- 24.3.3: „160 bis 370“ durch „170 bis 380“
- 24.3.4: „160 bis 1 600“ durch „170 bis 1 700“
- 24.3.5: „160 bis 1 600“ durch „170 bis 1 700“
- 24.3.6: „80 bis 470“ durch „90 bis 500“
- 24.3.7: „80“ durch „90“
- 24.3.8: „275 bis 2 100“ durch „290 bis 2 200“
- 24.3.9: „160 bis 8 100“ durch „170 bis 8 200“
- 24.3.10: „160 bis 1 700“ durch „170 bis 1 800“
- 24.3.11: „80 bis 810“ durch „90 bis 850“
- 24.3.12: „160 bis 1 600“ durch „170 bis 1 700“
- 24.3.13: „160 bis 400“ durch „170 bis 450“
- 24.3.14: „160 bis 1 600“ durch „170 bis 1 700“
- 24.3.15: „160 bis 400“ durch „170 bis 450“
117. Die Tarifstelle 24.3.16 wird wie folgt geändert:
- a) In der Zeile Gebühr wird die Angabe „Euro 160 bis 8 100“ durch die Angabe „Euro 170 bis 8 300“ ersetzt.
- b) Die Angabe „Die Mindestgebühr bei der Bereisung von Museumseisenbahnen beträgt Euro 370.“ wird durch die Angabe „Die Mindestgebühr bei der Bereisung von Museumseisenbahnen beträgt Euro 400.“ ersetzt.
- c) Die Angabe „Die Mindestgebühr bei der Bereisung öffentlicher NE-Bahnen beträgt Euro 850.“ wird durch die Angabe „Die Mindestgebühr bei der Bereisung öffentlicher NE-Bahnen beträgt Euro 900.“ ersetzt.
118. Bei den folgenden Tarifstellen werden in der Zeile Gebühr die Angaben wie folgt ersetzt:
- 24.3.17: „160 bis 470“ durch „170 bis 500“
- 24.3.18: „160 bis 1 600“ durch „170 bis 1 700“
- 24.3.19: „160 bis 1 600“ durch „170 bis 1 700“
- 24.3.20: „160 bis 1 600“ durch „170 bis 1 700“
119. Die Tarifstelle 24.3.21 erhält folgende Fassung:
- „24.3.21
Durchführung des Anhörungsverfahrens im Rahmen eines eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz und nach § 3 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes
Die Gebühr wird aufgrund der Herstellungskosten für den Planfeststellungsabschnitt berechnet. Sie beträgt bei Herstellungskosten bis 2,5 Mio. Euro
Gebühr: Euro 0,50 Prozent
und erhöht sich aus dem Mehrbetrag
- a) von mehr als 2,5 Mio. Euro bis 10 Mio. Euro um 0,28 Prozent
- b) von mehr als 10 Mio. Euro bis 50 Mio. Euro um 0,09 Prozent
- c) über 50 Mio. Euro um 0,016 Prozent.“
120. Bei der Tarifstelle 24.3.22 wird in der Zeile Gebühr die Angabe „160 bis 1 600“ durch die Angabe „170 bis 1 700“ ersetzt.
121. Bei der Tarifstelle 24.4.1 wird in der Zeile Gebühr die Angabe „0,12 v. H.“ durch die Angabe „0,13 Prozent“ und in der Zeile Mindestgebühr die Angabe „120“ durch die Angabe „130“ ersetzt.
122. Bei den folgenden Tarifstellen werden in der Zeile Gebühr die Angaben wie folgt ersetzt:
- 24.4.2: „120 bis 1 200“ durch „130 bis 1 300“
- 24.4.3: „60 bis 305“ durch „70 bis 315“
- 24.4.4: „60 bis 305“ durch „70 bis 315“
- 24.4.5: „120 bis 1 200“ durch „130 bis 1 300“
- 24.4.6: „120 bis 1 200“ durch „130 bis 1 300“
- 24.4.7: „120 bis 605“ durch „130 bis 650“
- 24.4.8: „120 bis 1 200“ durch „130 bis 1 300“
123. Bei der Tarifstelle 27.1.1.2 wird in der Zeile Gebühr die Zahl „3 500“ durch die Zahl „4 500“ ersetzt.
124. Bei der Tarifstelle 27.1.2.1 Buchstabe b erhält die Zeile Gebühr die folgende Fassung:
„*Gebühr:* Euro 200 bis 9 000“
125. Bei der Tarifstelle 27.1.3.3 wird in der Zeile Gebühr die Zahl „100“ durch die Zahl „200“ ersetzt.
126. Nach der Tarifstelle 28.1.2.3 wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:
„28.1.2.4
Entscheidung über die Änderung oder Verlängerung einer Zulassung vorzeitigen Beginns einer Gewässerbenutzung, des Ausbaues eines Gewässers oder des Deichbaues (§§ 17, 67 Absatz 2, 69 Absatz 2 WHG)
Gebühr: Euro 150 bis 1/9 der Gebühr für die Hauptentscheidung“
127. Die bisherigen Tarifstellen 28.1.2.4 bis 28.1.2.20 werden zu Tarifstellen 28.1.2.5 bis 28.1.2.21 (neu).
128. Bei der Tarifstelle 28.1.2.5 (neu) wird die Angabe „Euro 20 bis 200“ durch die Angabe „Euro 50 bis 1 000“ ersetzt.
129. Nach der Tarifstelle 28.1.3.9 werden folgende neue Tarifstellen eingefügt:
„28.1.3.10
Ausstellung von Bootszeugnissen nach § 7 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Vermieten von Kleinfahrzeugen auf der Ruhr (Mietboot-VO Ruhr)
- a) Ausstellung
Gebühr: Euro 29
- b) Verlängerung
Gebühr: Euro 13
- c) Eintragung einer Änderung
Gebühr: Euro 15
- Die Gebühr nach Buchstabe a ermäßigt sich für jedes weitere Fahrzeug um 13 % bei gleichzeitiger

Ausstellung für mehrere baugleiche Fahrzeuge für denselben Antragsteller.

28.1.3.11

Untersuchung der Boote nach §§ 4,5 und 7 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Vermieten von Kleinfahrzeugen auf der Ruhr (Mietboot-VO Ruhr)

a) Untersuchung der Boote inklusive der Bezeichnung der Einsenkungsgrenze und Festsetzung der höchstzulässigen Personenzahl

Gebühr: Euro 20 bis 43

b) Sonder- oder Nachuntersuchung und Ausstellung einer Fahrtauglichkeitsbescheinigung

Gebühr: 20 Prozent bis 100 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 28.1.3.11 Buchstabe a je nach Untersuchungsumfang

28.1.3.12

Abnahme der Betriebsstätte vor der ersten Inbetriebnahme und jede wiederkehrende Abnahme

Gebühr: Euro 20⁴

130. Bei der Tarifstelle 28.1.8.1 wird in der Gebührenzeile nach der Angabe „Bodenschatz/Verfüllmenge,“ die Angabe „Euro 0,002 je m³, soweit grubeneigener Abraum verwendet wird,“ eingefügt.

131. Bei der Tarifstelle 28.1.9.1 Buchstabe b werden nach der Angabe „(§ 58 Abs. 2 LWG)“ die Wörter „unabhängig von ihrer Genehmigungsbedürftigkeit“ eingefügt.

132. Bei der Tarifstelle 28.1.9.1 wird nach Buchstabe e eingefügt:

„f) Abwasseranlagen (§ 60 WHG, § 58 Abs. 1 LWG)

Gebühr: Euro 50 bis 500⁴

133. Bei der Tarifstelle 28.1.9.2 wird die Angabe „Tarifstelle 28.1.9.1 Buchstaben a bis d, ausgenommen Buchstabe b“ durch die Angabe „Tarifstelle 28.1.9.1 Buchstaben a bis f, ausgenommen Buchstaben b und e“ ersetzt.

134. Bei der Tarifstelle 28.1.9.3 wird die Angabe „Tarifstelle 28.1.9.1 Buchstaben a bis d, ausgenommen Buchstabe b“ durch die Angabe „Tarifstelle 28.1.9.1 Buchstaben a bis f, ausgenommen Buchstaben b und e“ ersetzt.

135. Die Tarifstelle 28.2.1.21 wird wie folgt geändert:

a) In der Zeile Gebühr wird die Angabe „, mindestens Euro 51“ gestrichen.

b) Vor dem letzten Klammerzusatz wird folgender Satz 2 eingefügt: „Je angefangene Stunde sind die Stundensätze zugrunde zu legen, die im RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ v. 22.7.2010 (SMBI. NRW. 2011), in der jeweils gültigen Fassung, für die jeweilige Laufbahn bekannt gegeben sind, der die Handelnden angehören.“

136. Die Tarifstelle 28.2.1.24 erhält folgende Fassung:

„28.2.1.24

a) Entscheidung über die Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte (§ 50 KrW-/AbfG)

Gebühr: Euro 500 bis 1 000

b) Änderung einer bestehenden Genehmigung

Gebühr: Euro 200 bis 1 000⁴

137. Bei der Tarifstelle 28.2.2.1 wird

a) die Zahl „300“ durch die Zahl „400“ und

b) die Zahl „400“ durch die Zahl „600“ ersetzt.

138. Bei der Tarifstelle 28.2.5.1 wird

a) die Angabe „Euro 250 bis 5 000“ durch die Angabe „Euro 500 bis 1 000“;

b) die Angabe „Euro 50 bis 5 000“ durch die Angabe „Euro 200 bis 1 000“ und

c) die Angabe „Euro 50 bis 5 000“ durch die Angabe „Euro 200 bis 1 000“ ersetzt.

139. Bei der Tarifstelle 28.2.6.9 wird die Angabe „Erzeuger-, Beförderer- oder Beseitigungsnummern“ durch die Angabe „Identifikations-, Erzeuger-, Beförderer- oder Entsorgungsnummern“ ersetzt.

140. Bei der Tarifstelle 29.1.21 wird in der Zeile Gebühr die Angabe „0,4 v.H. des bewilligten Betrages“ durch die Angabe „Euro 60“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Juli 2011

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

(L. S.)

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

– GV. NRW. 2011 S. 339

2035

2251

Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes und des WDR-Gesetzes

Vom 5. Juli 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes und des WDR-Gesetzes

2035

Artikel 1

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), wird wie folgt geändert:

1.

a) In der Inhaltsübersicht wird im achten Kapitel die Angabe „62 bis 65“ durch die Angabe „62 bis 65 a“ und im zehnten Kapitel, fünfter Abschnitt die Angabe „104 und 105“ durch die Angabe „104 bis 105 b“ ersetzt.

b) In der Inhaltsübersicht, in der Überschrift vor § 85, in § 86, in § 87 Absatz 2 Satz 1 und 2, in § 88 Absatz 1 und Absatz 2 (2 x), in § 89 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1, in § 91 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 und in § 92 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ in der jeweils grammatikalisch korrekten Form ersetzt.

c) In der Inhaltsübersicht und in der Überschrift vor § 93 wird jeweils vor dem Wort „Staatsanwälte“ die Angabe „Staatsanwältinnen,“ eingefügt.

d) In der Inhaltsübersicht, in der Überschrift vor § 95, in § 95, in § 96 Absatz 1 und Absatz 2, in § 97 Absatz

- 1 (2 x) und Absatz 2 und Absatz 3, in § 98 (2 x), in § 100 Absatz 1 (2 x) und Absatz 3 Satz 2, in § 101 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1, in § 102 Absatz 1 Satz 1 (2 x) und Absatz 2 (2 x) und Absatz 4 werden jeweils vor dem Wort „Referendare“ die Wörter „Referendarinnen und“ eingefügt.
- e) In der Inhaltsübersicht und in der Überschrift vor § 107 werden vor dem Wort „Schlussvorschriften“ jeweils die Wörter „Sonder- und“ eingefügt.
2. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Nebenstellen oder Teile einer Dienststelle können von der obersten Dienstbehörde zu selbständigen Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes erklärt werden, sofern der Nebenstelle oder dem Teil einer Dienststelle eine selbständige Regelungskompetenz im personellen und sachlichen Bereich zusteht.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Die Dienststelle und die Personalvertretung in der Dienststelle haben jede parteipolitische Betätigung zu unterlassen; die Behandlung von Tarif-, Besoldungs- und Sozialangelegenheiten wird hierdurch nicht berührt.“
 b) In Absatz 4 werden die Wörter „des Leiters der Dienststelle oder seines Vertreters“ durch die Wörter „der Dienststelle“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 bis 3 erhält folgende Fassung:
 „(1) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind die Beamtinnen und Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnlichen Personen im Sinne des § 12 a Tarifvertragsgesetz der in § 1 bezeichneten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts einschließlich der Personen, die sich in der Berufsausbildung befinden. Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind auch diejenigen, die in der Dienststelle weisungsgebunden tätig sind oder der Dienstaufsicht unterliegen, unabhängig davon, ob ein Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Dienststelle besteht. Richterinnen und Richter sind nicht Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes.
 (2) Wer Beamtin oder Beamter ist, bestimmen die Beamtengesetze. Als Beamtin oder Beamter gelten auch Beschäftigte in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis.
 (3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Beschäftigte, die nach dem für die Dienststelle maßgebenden Tarifvertrag oder nach der für die Dienststelle geltenden Dienstordnung oder nach ihrem Arbeitsvertrag Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind oder als übertarifliche Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt werden einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.“
 b) Absatz 4 Buchstabe a bis d erhält folgende Fassung:
 „a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Lehrbeauftragte mit einem Lehrrumfang unter vier Lehrveranstaltungsstunden, studentische Hilfskräfte, nach § 78 Hochschulgesetz nicht übernommene Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Fachhochschullehrerinnen und Fachhochschullehrer und entsprechende Beschäftigte an Hochschulen, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Obergeringenieurinnen und Obergeringenieure und entsprechende Beschäftigte an Hochschulen,
 b) Professorinnen und Professoren an der Sozialakademie,
 c) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte,
 d) Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten.“
5. § 6 erhält folgende Fassung:
 „§ 6
 Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bilden je eine Gruppe.“
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Beabsichtigt der Arbeitgeber, eine oder einen in einem Berufsausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz, dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammen-gesetz stehende Beschäftigte oder stehenden Beschäftigten (Auszubildende oder Auszubildenden), die oder der Mitglied einer Personalvertretung oder einer Jugend- und Auszubildendenvertretung ist, nach erfolgreicher Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses nicht in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit zu übernehmen, so hat er dies drei Monate vor Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses der oder dem Auszubildenden schriftlich mitzuteilen.“
 b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Verlangt eine oder ein in Absatz 2 genannte Auszubildende oder genannter Auszubildender innerhalb der letzten drei Monate vor Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses schriftlich vom Arbeitgeber ihre oder seine Weiterbeschäftigung, so gilt zwischen der oder dem Auszubildenden und dem Arbeitgeber im Anschluss an das erfolgreiche Berufsausbildungsverhältnis ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.“
7. In § 8 Absatz 4 Satz 2, in § 43 Absatz 2 Satz 2, in § 61 Absatz 4 Satz 1 und in § 65 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „der Dienststellenleiter“ durch die Wörter „die Dienststelle“ in der jeweils grammatikalisch korrekten Form ersetzt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 wird Satz 1 und Satz 2 wie folgt gefasst:
 „Für die Dienststelle handelt ihre Leiterin oder ihr Leiter. Sie oder er kann sich durch ihre oder seine ständige Vertretung oder durch die Leiterin oder den Leiter der für Personalangelegenheiten zuständigen Abteilung sowie in Gemeinden und Gemeindeverbänden durch die Leiterin oder den Leiter des für Personalangelegenheiten zuständigen Dezernats oder Amts vertreten lassen, soweit diese oder dieser entscheidungsbefugt ist.“
 b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Für Hochschulen mit Ausnahme der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst handelt vorbehaltlich des § 105 die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich Wirtschafts- und Personalverwaltung oder die Kanzlerin oder der Kanzler, für die Universitätsklinik die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor.“
9. In § 9 Absatz 3, in § 17 Absatz 2 Satz 1, in § 18 Satz 1, in § 19, in § 20 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2, in § 22 Absatz 1, in § 30 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1, in § 31 Absatz 1 Satz 3, in § 37 Absatz 2 Satz 1, in § 40 Absatz 1 Satz 2, in § 46 Absatz 2, in § 49 Satz 1 und 2, in § 50 Absatz 3 Satz 6 und Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2, in § 64 Nummer 5, in § 66 Absatz 5 Satz 1 und Satz 3 und Satz 5 und Absatz 8 Satz 1 und in § 77 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 und Absatz 3 und Absatz 5 werden jeweils die Wörter „der Leiter der Dienststelle“ durch die Wörter „die Dienststelle“ in der jeweils grammatikalisch korrekten Form ersetzt.
10. In § 9 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „(§§ 85, 86)“ gestrichen und die Angabe „§ 78 Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 78 Absatz 2 bis 4 und 6“ ersetzt.
11. § 10 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Wer zu einer Dienststelle abgeordnet ist oder im Wege einer Zuweisung oder Personalgestaltung Dienst- oder Arbeitsleistungen erbringt, wird in

ihr wahlberechtigt, sobald die Abordnung, die Zuweisung oder die Personalgestellung länger als sechs Monate gedauert hat; im gleichen Zeitpunkt tritt, außer im Falle der Gestellung, der Verlust des Wahlrechts bei der bisherigen Dienststelle ein.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Beamtinnen und Beamte in der Schulaufsicht bei den Bezirksregierungen sind bei der Dienststelle wahlberechtigt, der sie angehören. Beamtinnen und Beamte in der Schulaufsicht bei den Schulämtern sowie im Landesdienst beschäftigtes Verwaltungspersonal an Schulen sind zu dem bei der jeweiligen Bezirksregierung gebildeten Bezirkspersonalrat der allgemeinen Verwaltung wahlberechtigt.“

12. In § 11 Absatz 3 werden vor dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.
13. In § 12 werden vor den Wörtern „der Beschäftigte“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
14. In § 14 Absatz 3 (6 x) und 5, in § 15 Absatz 2 Satz 2, in § 16 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 4, in § 23 Absatz 2 Satz 3, in § 24 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 (2 x), in § 26 Absatz 3 Halbsatz 2, in § 30 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2, in § 34 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 und 2, in § 35 Absatz 1 Satz 1 und in § 50 Absatz 5 werden die Wörter „der Vertreter“ durch die Wörter „das Mitglied“ in der jeweils grammatikalisch korrekten Form ersetzt.
15. In § 14 Absatz 4 Satz 2 werden vor dem Wort „jeder“ die Wörter „jede oder“ eingefügt.
16. In § 16 Absatz 6 Satz 2 und in § 65 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 werden vor dem Wort „Bewerber“ oder „Bewerbern“ jeweils die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.
17. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 3 und Absatz 8 wird das Wort „Jeder“ durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 werden die Wörter „ihrem Beauftragten“ durch die Wörter „einer von ihr beauftragten Person“ ersetzt.
18. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „einen von ihnen als Vorsitzenden“ durch die Wörter „eine oder einen von ihnen als vorsitzende Person“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „einen Versammlungsleiter“ durch die Wörter „eine Person als Versammlungsleitung“ ersetzt.
19. In § 20 Absatz 2 Satz 2, in § 35 Absatz 2 Satz 1 und in § 49 Satz 1 (2 x) werden jeweils die Wörter „ein Beauftragter“ durch die Wörter „eine beauftragte Person“ ersetzt.
20. In § 21 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „kein Wahlberechtigter“ durch die Wörter „keine wahlberechtigte Person“ ersetzt und in Satz 3 vor dem Wort „Wahlbewerber“ werden die Wörter „Wahlbewerberinnen und“ eingefügt.
21. In § 22 Absatz 2 Satz 1 werden vor den Wörtern „der Vorsitzende“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
22. § 25 Absatz 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Die Dienststelle kann den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Personalrat oder die Auflösung des Personalrats wegen grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beantragen.“
23. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden vor den Wörtern „der Gewählte“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „eine Abordnung oder“ gestrichen.
24. § 27 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedschaft einer Beamtin oder eines Beamten im Personalrat ruht, solange ihr oder ihm

die Führung der Dienstgeschäfte verboten oder sie oder er wegen eines gegen sie oder ihn schwebenden Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes enthoben ist.“

25. In § 28 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „tritt“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

26. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

(1) Der Personalrat wählt aus seiner Mitte die vorsitzende Person und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt der Personalrat. Sofern im Personalrat Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vertreten sind, darf die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter nicht derselben Gruppe angehören wie die vorsitzende Person.

(2) Die vorsitzende Person führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Personalrat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse.“

27. In § 30 Absatz 2 Satz 1 und 3 und Absatz 3, in § 37 Absatz 1 Satz 2, in § 45 Absatz 1 Satz 2, in § 57 Absatz 1 Satz 1 und in § 59 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Vorsitzender“ durch die Wörter „die vorsitzende Person“ in der jeweils grammatikalisch korrekten Form ersetzt.
28. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 (2 x) wird jeweils das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „seinen“ durch das Wort „ihren“ ersetzt.
29. In § 34 Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die in § 72 Absatz 2 bezeichneten Angelegenheiten gelten auch dann als gemeinsame Angelegenheiten, wenn sie nur einzelne Beschäftigte betreffen.“
30. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden vor dem Wort „jeder“ die Wörter „jede Teilnehmerin und“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.
31. In § 39 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle“ durch „Benehmen mit der Dienststelle“ ersetzt.
32. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Leiter der Dienststelle“ durch die Wörter „die Dienststelle“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dabei ist zunächst die vorsitzende Person und sodann je ein Mitglied der Gruppe, der die vorsitzende Person nicht angehört, unter Beachtung der in dieser Gruppe am stärksten vertretenen Liste zu berücksichtigen.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „199“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Leiter der“ gestrichen.
 - cc) Satz 3 wird aufgehoben.
 - dd) Satz 4 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„Von ihrer dienstlichen Tätigkeit sind nach Absatz 3 ganz freizustellen in Dienststellen mit in der Regel

200 bis 500 Beschäftigten ein Mitglied,
501 bis 900 Beschäftigten zwei Mitglieder,
901 bis 1 500 Beschäftigten drei Mitglieder,
1 501 bis 2 000 Beschäftigten vier Mitglieder,
2 001 bis 3 000 Beschäftigten fünf Mitglieder,
3 001 bis 4 000 Beschäftigten sechs Mitglieder,

4 001 bis 5 000 Beschäftigten sieben Mitglieder,
 5 001 bis 6 000 Beschäftigten acht Mitglieder,
 6 001 bis 7 000 Beschäftigten neun Mitglieder,
 7 001 bis 8 000 Beschäftigten zehn Mitglieder,
 8 001 bis 9 000 Beschäftigten elf Mitglieder,
 9 001 bis 10 000 Beschäftigten zwölf Mitglieder.“

ee) Die Sätze 5 bis 7 werden Sätze 4 bis 6.

ff) Der neue Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Von den Sätzen 3 und 4 kann im Einvernehmen zwischen Personalrat und Dienststelle abgewichen werden.“

c) In Absatz 6 werden vor den Wörtern „ein Beamter“ die Wörter „eine Beamtin oder“ eingefügt.

33. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Versetzung, Abordnung, Umsetzung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Zuweisung oder Gestellung darf gegen den Willen des Mitglieds des Personalrats nur erfolgen, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft im Personalrat aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist, und der Personalrat, dem das Mitglied angehört, zustimmt.“

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist die betroffene Arbeitnehmerin oder der betroffene Arbeitnehmer Beteiligte oder Beteiligter.“

34. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Teilung einer Dienststelle oder durch“ gestrichen.

b) Folgender neuer Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Wird eine Dienststelle geteilt, umgewandelt oder aufgelöst, so bleibt deren Personalrat im Amt und führt die Geschäfte für die ihm bislang zugeordneten Dienststellenteile weiter; die die Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 erfüllen und nicht in eine Dienststelle eingegliedert werden, in der ein Personalrat besteht (Übergangsmandat). Absatz 4 gilt entsprechend. Das Übergangsmandat endet, sobald ein neuer Personalrat zu seiner ersten Sitzung zusammengetreten ist, spätestens jedoch sechs Monate nach der Teilung. Ist eine Dienststelle betroffen, in der eine Stufenvertretung besteht, gelten Satz 1 bis 3 entsprechend.“

35. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in Satz 1 die Absatzbezeichnung „(1)“ und die Angabe „gemäß § 46 Abs. 1“ gestrichen und in Satz 3 werden vor dem Wort „Teilnehmern“ die Wörter „Teilnehmerinnen und“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

36. § 49 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„An Versammlungen, die auf Antrag der Dienststelle einberufen sind oder zu denen sie ausdrücklich eingeladen ist, hat sie teilzunehmen.“

37. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „42 Abs. 1 bis 3 und 5“ durch die Angabe „42 Absatz 1 bis 3, 5 und 6“ ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„In begründeten Fällen kann im Einvernehmen zwischen Dienststelle und Stufenvertretung von Satz 2 abgewichen werden, um die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben durch die Stufenvertretung zu gewährleisten.“

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

37 a. § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52

In den Fällen des § 1 Absatz 2 Halbsatz 2 und

Absatz 3 ist neben den einzelnen Personalräten ein Gesamtpersonalrat zu errichten. Die Gesamtpersonalräte der Landschaftsverbände, des Landesbetriebs Straßenbau NRW und des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW nehmen die Aufgaben des Hauptpersonalrates wahr.“

38. In § 55 Absatz 1 und 2 werden vor dem Wort „Beamtenanwärter“ die Wörter „Beamtenanwärterinnen und“ sowie vor dem Wort „Praktikanten“ die Wörter „Praktikantinnen und“ eingefügt.

39. In § 56 wird die Angabe „301 bis 1000 wahlberechtigten Beschäftigten aus elf Mitgliedern,“ durch die Angabe „301 bis 500 wahlberechtigten Beschäftigten aus elf Mitgliedern, 501 bis 1000 wahlberechtigten Beschäftigten aus dreizehn Mitgliedern,“ ersetzt.

40. In § 57 Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Besteht die Jugend- und Auszubildendenvertretung aus drei oder mehr Mitgliedern, so wählt sie aus ihrer Mitte eine vorsitzende Person und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter.“

40 a. In § 61 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) An der Auswahl der auszubildenden Personen, soweit eigene Ausbildungsbezirke in den Dienststellen existieren, und an der Auswahl der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters nimmt ein Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung teil. Hierzu ist die Jugend- und Auszubildendenvertretung frühzeitig und fortlaufend zu informieren.“

41. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Im Rahmen der Besprechungen unterrichtet die Dienststelle den Personalrat zweimal im Jahr über die Haushaltsplanung und die wirtschaftliche Entwicklung, sofern kein Wirtschaftsausschuss nach § 65 a besteht.“

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

c) In Satz 1 und dem neuen Satz 5 werden die Wörter „Der Leiter der“ durch das Wort „Die“ ersetzt.

42. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Maßnahmen, die der Dienststelle, ihren Angehörigen oder im Rahmen der Aufgabenerledigung der Dienststelle der Förderung des Gemeinwohls dienen, zu beantragen,“

b) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. an der Entwicklung der interkulturellen Öffnung der Verwaltung mitzuwirken und die Eingliederung von Beschäftigten mit Migrationshintergrund in die Dienststelle sowie das Verständnis zwischen Beschäftigten unterschiedlicher Herkunft zu fördern,“

c) In Nummer 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

d) Folgende neue Nummer 11 wird angefügt:

„11. Maßnahmen, die dem Umweltschutz in der Dienststelle dienen, anzuregen.“

43. § 65 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Vor Organisationsentscheidungen der Dienststelle, die beteiligungspflichtige Maßnahmen zur Folge haben, ist der Personalrat frühzeitig und fortlaufend zu informieren. An Arbeitsgruppen, die der Vorbereitung derartiger Entscheidungen dienen, kann der Personalrat beratend teilnehmen.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ein Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung kann zusätzlich teilnehmen, wenn zu den Gesprächen Beschäftigte im Sinne des § 55 Absatz 1 eingeladen sind.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „von den von“ die Wörter „ihr oder“ eingefügt und in Satz 1, 2 und 3 jeweils vor den Wörtern „des Beschäftigten“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Das Gleiche gilt für ein Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung soweit es um beteiligungspflichtige Angelegenheiten der von ihr vertretenen Beschäftigten geht.“

44. Folgender neuer § 65 a wird eingefügt:

„§ 65 a

(1) In Dienststellen mit in der Regel mehr als einhundert ständig Beschäftigten soll auf Antrag des Personalrats ein Wirtschaftsausschuss gebildet werden. Der Wirtschaftsausschuss hat die Aufgabe, wirtschaftliche Angelegenheiten der Dienststelle im Sinne des Absatzes 3 zu beraten und den Personalrat zu unterrichten.

(2) Die Dienststelle hat den Wirtschaftsausschuss rechtzeitig und umfassend über die wirtschaftlichen Angelegenheiten unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten – soweit dadurch nicht die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder Dienstgeheimnisse gefährdet werden – sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darzustellen.

(3) Zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 gehören insbesondere

1. die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Dienststelle,
2. Veränderungen der Produktpläne,
3. beabsichtigte Investitionen,
4. beabsichtigte Partnerschaften mit Privaten,
5. Stellung der Dienststelle in der Gesamtdienststelle,
6. Rationalisierungsvorhaben,
7. Einführung neuer Arbeits- und Managementmethoden,
8. Fragen des betrieblichen Umweltschutzes,
9. Verlegung von Dienststellen oder Dienststellenteilen,
10. Neugründung, Zusammenlegung oder Teilung der Dienststelle oder von Dienststellenteilen,
11. Kooperation mit anderen Dienststellen im Rahmen interadministrativer Zusammenarbeit,
12. sonstige Vorgänge und Vorhaben, welche die Interessen der Beschäftigten der Dienststelle wesentlich berühren können.

(4) Der Wirtschaftsausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, die der Dienststelle angehören müssen, darunter mindestens einem Personalratsmitglied. Die Mitglieder sollen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche fachliche und persönliche Eignung besitzen. Sie werden vom Personalrat für die Dauer seiner Amtszeit bestimmt.

(5) Der Wirtschaftsausschuss soll vierteljährlich einmal zusammentreten. Er hat über jede Sitzung dem Personalrat unverzüglich und vollständig zu berichten.

(6) An den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses hat die Dienststelle teilzunehmen. Sie kann weitere sachkundige Beschäftigte hinzuziehen.“

45. § 66 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Eine Maßnahme im Sinne des Satzes 1 liegt bereits dann vor, wenn durch eine Handlung eine mitbestimmungspflichtige Maßnahme vorweggenommen oder festgelegt wird.“

b) Absatz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Dienststelle unterrichtet den Personalrat von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt seine Zustimmung. Der Personalrat kann verlangen,

dass die Dienststelle die beabsichtigte Maßnahme begründet; der Personalrat kann außer in Personalangelegenheiten auch eine schriftliche Begründung verlangen. Der Beschluss des Personalrats über die beantragte Zustimmung ist der Dienststelle innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen; in dringenden Fällen kann die Dienststelle diese Frist auf eine Woche verkürzen. In den Fällen des § 35 verlängert sich die Frist um eine Woche. Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn nicht der Personalrat innerhalb der genannten Frist die Zustimmung unter Angabe der Gründe schriftlich verweigert.

(3) Sofern der Personalrat beabsichtigt, der Maßnahme nicht zuzustimmen, hat er dies nach Zugang des Antrags innerhalb der Fristen des Absatzes 2 Satz 3 oder Satz 4 der Dienststelle mitzuteilen; in diesen Fällen ist die Maßnahme mit dem Ziel einer Verständigung zwischen der Dienststelle und dem Personalrat innerhalb von zwei Wochen zu erörtern; die Frist kann im Einvernehmen zwischen der Dienststelle und dem Personalrat verlängert werden. In dringenden Fällen kann die Dienststelle verlangen, dass die Erörterung innerhalb einer Frist von einer Woche durchzuführen ist. In den Fällen einer Erörterung beginnt die Frist des Absatzes 2 Satz 3 und 4 mit dem Tag der Erörterung. Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend. Die Dienststelle ist berechtigt, zu der Erörterung für Personal- und Organisationsangelegenheiten zuständige Beschäftigte hinzuzuziehen. Soweit Beschwerden oder Behauptungen tatsächlicher Art vorgetragen werden, die für eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten ungünstig sind oder ihr oder ihm nachteilig werden können, ist der oder dem Beschäftigten Gelegenheit zur Äußerung zu geben; die Äußerung ist aktenkundig zu machen. Soweit anstelle der Dienststelle das verfassungsmäßig zuständige oberste Organ oder ein von diesem bestimmter Ausschuss über eine beabsichtigte Maßnahme zu entscheiden hat, ist der Personalrat so rechtzeitig zu unterrichten, dass seine Stellungnahme bei der Entscheidung von dem zuständigen Organ oder Ausschuss berücksichtigt werden kann. Die vorsitzende Person der zuständigen Personalvertretung und ein Mitglied der betreffenden Gruppe sind berechtigt, an den Sitzungen des verfassungsmäßig zuständigen obersten Organs oder des von ihm bestimmten Ausschusses mit Ausnahme der Beschlussfassung teilzunehmen und die Auffassung der Personalvertretung darzulegen, sofern personelle oder soziale Angelegenheiten der Angehörigen der Dienststelle behandelt werden. Termin und Tagesordnung sind der Personalvertretung rechtzeitig bekannt zu geben.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „dem Leiter der Dienststelle“ gestrichen.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Entscheidung über seinen Vorschlag ist dem Personalrat innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Vorschlags bei der Dienststelle mitzuteilen.“

cc) In Satz 4 Halbsatz 1 werden die Wörter „der Leiter der“ durch das Wort „die“ ersetzt.

dd) In Satz 4 Halbsatz 2 werden die Angaben „Absatz 2 Satz 5 Halbsatz 2 und die Sätze 6 und 7“ durch die Angaben „Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 und 3 und Satz 2 und 3“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ und die Wörter „sechs Arbeitstagen“ durch die Wörter „zwei Wochen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „sechs Arbeitstagen“ durch die Wörter „zwei Wochen“ und die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

e) In Absatz 6 werden die Wörter „der Leiter der

obersten Landesbehörde“ durch die Wörter „die oberste Landesbehörde“ und die Wörter „der Leiter der Dienststelle“ durch die Wörter „die Dienststelle“ ersetzt.

f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden in Buchstabe a und Buchstabe b die Wörter „dem Leiter“ gestrichen und die Wörter „auf Antrag des Leiters“ durch die Wörter „auf Antrag der Dienststelle“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Leiter der“ durch das Wort „die“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „§ 72 Abs. 1, 3 und 4 Satz 1 Nrn. 2, 6, 11, 12, 14 bis 17“ durch die Angabe „§ 72 Absatz 1, 3 und 4 Satz 1 Nummer 2, 6, 11, 12, 14 bis 17, 19 bis 22 und des § 74 Absatz 1“ ersetzt.

dd) Sätze 4 bis 6 werden durch folgende Sätze 4 bis 9 ersetzt:

„Wurde über eine Maßnahme nach Satz 1, die wegen ihrer Auswirkungen auf das Gemeinwohl wesentlicher Bestandteil der Regierungsgewalt sein kann, durch bindenden Beschluss der Einigungsstelle entschieden, können die beteiligten Dienststellen innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses auf dem Dienstweg die nach § 68 zuständige Stelle anrufen. Den beteiligten Personalräten ist von dieser Stelle Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierfür kann eine Frist gesetzt werden. Die nach § 68 zuständige Stelle stellt fest, ob der Beschluss der Einigungsstelle wegen der Maßnahme, die aufgrund ihrer Auswirkungen auf das Gemeinwohl wesentlicher Bestandteil der Regierungsgewalt ist, nur empfehlenden Charakter hat und entscheidet über die Maßnahme abschließend. Die Entscheidung ist zu begründen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, verbleibt es beim Beschluss der Einigungsstelle. Die vorsitzende Person der Einigungsstelle sowie die am Einigungsverfahren beteiligten Dienststellen und Personalvertretungen sind unverzüglich über die Entscheidung und deren Gründe schriftlich zu informieren.“

g) In Absatz 8 Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ und die Angabe „2,5 und 7“ durch die Angabe „2, 3, 5 und 7“ ersetzt.

46. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei jeder obersten Dienstbehörde wird für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung eine Einigungsstelle gebildet. Sie besteht aus einer unparteiischen vorsitzenden Person, ihrer Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter und Beisitzerinnen und Beisitzern. Auf die vorsitzende Person und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter haben sich die oberste Dienstbehörde und die bei ihr bestehende Personalvertretung innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Wahlperiode zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag der obersten Dienstbehörde oder der Personalvertretung die Präsidentin oder der Präsident des Oberverwaltungsgerichts. Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden für das jeweilige Einigungsstellenverfahren benannt; sie müssen Beschäftigte im Geltungsbereich eines Personalvertretungsgesetzes sein.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „Dem Vorsitzenden“ durch die Wörter „Der vorsitzenden Person“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden vor dem Wort „Beisitzer“ die Wörter „Beisitzerinnen und“ eingefügt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Einigungsstelle wird tätig in der Besetzung mit der vorsitzenden Person oder, falls sie verhindert ist, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und sechs Beisitzerinnen und Beisitzern, die auf Vorschlag der obersten Dienstbehörde und der Personalvertretung je zur Hälfte benannt werden.“

d) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Den Beteiligten ist die Anwesenheit nur bei der Verhandlung zu gestatten; sachverständigen Personen kann die Teilnahme gestattet werden.“

e) In Absatz 5 Satz 2 werden vor den Wörtern „eines Beteiligten“ die Wörter „einer oder“ eingefügt.

f) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 89 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und des § 94 Satz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 89 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, § 94 Absatz 1 Nummer 3 und des § 94 b Absatz 1“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Satz 3 wird Satz 2.

dd) Im neuen Satz 2 wird die Angabe „§ 89 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und § 94 Satz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 89 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, § 94 Absatz 1 Nummer 3 und § 94 b Absatz 1“ ersetzt und nach der Angabe „Absatz 3“ die Angabe „Satz 1“, das Semikolon und der letzte Halbsatz gestrichen.

47. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. bei Beschäftigten des Landes die Landesregierung;“

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei Maßnahmen im Bereich der Verwaltung des Landtags tritt an die Stelle der Landesregierung die Präsidentin oder der Präsident des Landtags im Benehmen mit dem Präsidium, im Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs die Präsidentin oder der Präsident des Landesrechnungshofs und im Bereich des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.“

48. § 69 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 10“ durch die Angabe „Absatz 3 Satz 7 bis 9“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „zehn Arbeitstagen“ durch die Wörter „zwei Wochen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem Leiter“ gestrichen.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 9“ durch die Angabe „Absatz 3 Satz 6“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „drei Arbeitstagen“ durch die Wörter „zwei Wochen“ ersetzt und in Satz 3 die Wörter „dem Leiter“ gestrichen.

49. In § 70 Absatz 4 werden die Sätze 4 und 5 aufgehoben.

50. § 71 erhält folgende Fassung:

„§ 71

(1) Entscheidungen, an denen der Personalrat beteiligt war, führt die Dienststelle durch, es sei denn, dass im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

(2) Wird eine Maßnahme, der der Personalrat zugestimmt hat, von der Dienststelle nicht unverzüglich durchgeführt, so hat diese den Personalrat unter Angabe von Gründen zu unterrichten.“

51. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

- „1. Einstellung, Nebenabreden zum Arbeitsvertrag, erneuter Zuweisung eines Arbeitsplatzes gemäß Arbeitsplatzsicherungsvorschriften sowie nach Beendigung eines Urlaubs ohne Dienstbezüge nach § 70 und § 71 des Landesbeamtengesetzes und nach Beendigung der Jahresfreistellung nach § 64 des Landesbeamtengesetzes bzw. den entsprechenden Regelungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und nach der Rückkehr aus der Elternzeit ohne gleichzeitige Teilzeit, Verlängerung der Probezeit, Befristung von Arbeitsverträgen,“
- bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 „2. Beförderung, Zulassung zum Aufstieg, Übertragung eines anderen Amtes mit niedrigerem Endgrundgehalt,“
- cc) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 Nach dem Wort „Tätigkeit,“ werden die Wörter „Stufenzuordnung und Verkürzung und Verlängerung der Stufenlaufzeit gemäß Entgeltgrundsätzen, Bestimmung der Fallgruppen innerhalb einer Entgeltgruppe, wesentliche Änderung von Arbeitsverträgen,“ eingefügt.
- dd) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 Nach den Wörtern „Versetzung zu einer anderen Dienststelle,“ werden die Wörter „Umsetzung innerhalb der Dienststelle für eine Dauer von mehr als drei Monaten,“ eingefügt.
- ee) Nummer 6 erhält folgende Fassung:
 „6. Abordnung, Zuweisung von Beamtinnen und Beamten gemäß § 20 des Beamtenstatusgesetzes, Zuweisung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß tarifrechtlicher Vorschriften, für eine Dauer von mehr als drei Monaten und ihrer Aufhebung,“
- ff) Nach Nummer 6 werden folgende neue Nummern 7 bis 9 eingefügt:
 „7. Kürzung der Anwärterbezüge oder der Unterhaltsbeihilfe,
 8. Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit, auf Probe oder Widerruf oder Entlassung aus einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, wenn die Entlassung nicht selbst beantragt wurde,
 9. vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand, Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit und der Polizeidienstunfähigkeit, wenn die Maßnahme nicht selbst beantragt wurde,“
- gg) Die bisherigen Nummern 7 bis 10 werden die Nummern 10 bis 13.
- hh) In der neuen Nummer 10 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ und vor dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.
- ii) Die neue Nummer 13 wird wie folgt gefasst:
 „13. Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub gemäß §§ 63 bis 67 oder §§ 70, 71 des Landesbeamtengesetzes sowie Ablehnung einer entsprechenden Arbeitsvertragsänderung bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,“
- jj) Folgende neue Nummer 14 wird angefügt:
 „14. Ablehnung eines Antrags auf Einrichtung eines Arbeitsplatzes außerhalb der Dienststelle.“
- b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Satz 1 gilt für die in § 8 Absatz 1 bis 3 und § 11 Absatz 2 Buchstabe b bezeichneten Beschäftigten und für Dozentinnen und Dozenten gemäß § 20 Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst nur, wenn sie es beantragen; er gilt nicht
1. für die in § 37 des Landesbeamtengesetzes bezeichneten Beamtinnen und Beamten,
 2. für Beamtenstellen von der Besoldungsgruppe B 3 an aufwärts, für Stellen der Abteilungsleitung der Generalstaatsanwaltschaften sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ein der Besoldungsgruppe B 3 an aufwärts vergleichbares Entgelt erhalten,
 3. für überwiegend und unmittelbar künstlerisch tätige Beschäftigte an Theatern, die unter den Geltungsbereich des Normalvertrages (NV) Bühne fallen,
 4. für kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte,
 5. für Leiterinnen und Leiter von öffentlichen Betrieben in den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.“
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, mitzubestimmen in Rationalisierungs-, Technologie- und Organisationsangelegenheiten bei
1. Einführung, Anwendung, wesentlicher Änderung oder wesentlicher Erweiterung von automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten außerhalb von Besoldungs-, Gehalts-, Lohn-, Versorgungs- und Beihilfeleistungen sowie Jubiläumszuwendungen,
 2. Einführung, Anwendung und Erweiterung technischer Einrichtungen, es sei denn, dass deren Eignung zur Überwachung des Verhaltens oder der Leistung der Beschäftigten ausgeschlossen ist,
 3. Einführung grundlegend neuer, wesentlicher Änderung und wesentlicher Ausweitung von Arbeitsmethoden,
 4. Maßnahmen, die die Hebung der Arbeitsleistung oder Erleichterungen des Arbeitsablaufs zur Folge haben sowie Maßnahmen der Änderung der Arbeitsorganisation,
 5. Einführung, wesentlicher Änderung oder wesentlicher Ausweitung betrieblicher Informations- und Kommunikationsnetze,
 6. Einrichtung von Arbeitsplätzen außerhalb der Dienststelle.“
- d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 Hinter dem Wort „Wochentage,“ werden die Wörter „Einführung, Ausgestaltung und Aufhebung der gleitenden Arbeitszeit,“ eingefügt.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 Hinter dem Wort „sind,“ werden die Wörter „sowie allgemeine Regelung des Ausgleichs von Mehrarbeit,“ eingefügt.
- cc) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 Die Wörter „dem Leiter“ werden gestrichen und nach dem Wort „und“ werden die Wörter „der oder“ eingefügt.
- dd) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 Nach dem Wort „Geldfaktoren,“ werden die Wörter „sowie entsprechende Regelungen für Beamtinnen und Beamte,“ eingefügt.
- ee) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
 „6. Bestellung und Abberufung von Vertrauens- und Betriebsärztinnen und Vertrauens- und Betriebsärzten sowie Sicherheitsfachkräften und Bestellung der oder des Datenschutzbeauftragten,“
- ff) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
 „7. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen einschließlich Maßnahmen vorbereitender und präventiver Art,“

- gg) In Nummer 11 werden nach dem Wort „gegen“ die Wörter „eine oder“ eingefügt.
- hh) In Nummer 13 wird das Wort „Arbeitnehmer“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
- ii) In Nummer 16 werden vor dem Wort „Teilnehmer“ die Wörter „Teilnehmerinnen und“ eingefügt.
- jj) In Nummer 18 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- kk) Folgende neue Nummern 19 bis 22 werden angefügt:
- „19. Grundsätze der Arbeitsplatz- und Dienstpostenbewertung in der Dienststelle,
 - 20. Abschluss von Arbeitnehmerüberlassungs- oder Gestellungsverträgen,
 - 21. Aufstellung von Grundsätzen zu Arbeitszeitmodellen und erstmalige Einführung grundlegend neuer Formen der Arbeitsorganisation,
 - 22. Übertragung von Arbeiten der Dienststelle, die üblicherweise von ihren Beschäftigten vorgenommen werden, auf Dauer an Privatpersonen oder auf Dritte in jeglicher Rechtsform (Privatisierung).“
- e) In Absatz 4 Satz 2 werden vor dem Wort „des“ die Wörter „der oder“ und vor dem Wort „dieser“ die Wörter „diese oder“ eingefügt.
52. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- „2. Stellenausschreibungen, soweit die Personalmaßnahme der Mitbestimmung unterliegen kann,“
- b) In Nummer 3 wird vor dem Wort „Auflösung“ das Wort „Errichtung,“ eingefügt.
- c) Nach Nummer 3 werden folgende neue Nummern 4 und 5 eingefügt:
- „4. behördlichen oder betrieblichen Grundsätzen der Personalplanung,
 - 5. Aufträgen zur Überprüfung der Organisation oder Wirtschaftlichkeit einer Dienststelle durch Dritte,“
- d) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6 und erhält folgende Fassung:
- „6. Erhebung der Disziplinaranzeige gegen eine Beamtin oder einen Beamten, wenn sie oder er die Beteiligung des Personalrats beantragt. Die Beamtin oder der Beamte ist von der Maßnahme rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen.“
- e) Nach Nummer 6 werden folgende neue Nummern 7 und 8 angefügt:
- „7. Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung,
 - 8. grundlegenden Änderungen von Arbeitsabläufen bei Wirtschaftsbetrieben.“
53. § 74 wird wie folgt neu gefasst:
- „§ 74**
- (1) Der Personalrat bestimmt mit bei ordentlichen Kündigungen durch den Arbeitgeber. § 72 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Der Personalrat ist vor Abmahnungen, bei Kündigungen in der Probezeit, bei außerordentlichen Kündigungen, bei Aufhebungs- oder Beendigungsverträgen und bei Mitteilungen an Auszubildende darüber, dass deren Einstellung nach beendeter Ausbildung nicht beabsichtigt ist, anzuhören. Hierbei sind die Gründe, auf die sich die beabsichtigte Abmahnung oder Kündigung stützen soll, vollständig anzugeben.
- (3) Eine ohne Beteiligung des Personalrates ausgesprochene Kündigung oder ein ohne Beteiligung des Personalrates geschlossener Aufhebungs- oder Beendigungsvertrag ist unwirksam.
- (4) Der Personalrat kann vor einer Stellungnahme die betroffene Arbeitnehmerin oder den betroffenen Arbeitnehmer anhören. Erhebt der Personalrat Einwendungen gegen die beabsichtigte Maßnahme oder Vereinbarung, hat er der betroffenen Arbeitnehmerin oder dem betroffenen Arbeitnehmer eine Abschrift seiner Stellungnahme zuzuleiten.
- (5) Stimmt der Personalrat einer beabsichtigten ordentlichen Kündigung nicht zu, gilt § 66 Absatz 2 und 3 sinngemäß. Das weitere Verfahren regelt sich nach § 66 Absatz 5 und Absatz 7 Satz 1 und 2.
- (6) Hat der Personalrat gegen eine beabsichtigte Kündigung in der Probezeit oder gegen eine außerordentliche Kündigung Einwendungen, gibt er diese binnen drei Arbeitstagen der Dienststelle schriftlich zur Kenntnis. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (7) Will der Personalrat gegen einen Aufhebungs- oder Beendigungsvertrag Einwände erheben, gibt er diese binnen einer Woche schriftlich der Dienststelle zur Kenntnis. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (8) Bei Initiativanträgen des Personalrats gilt § 66 Absatz 4 und 6 entsprechend.“
54. § 75 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. der Vorbereitung der Entwürfe von Stellenplänen, Bewertungsplänen und Stellenbesetzungsplänen,“
- b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
- „4. der Anordnung von amts- und vertrauensärztlichen Untersuchungen zur Feststellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit,“
- c) Folgende neue Nummer 5 wird angefügt:
- „5. der wesentlichen Änderung oder Verlagerung von Arbeitsplätzen.“
55. § 78 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird in Satz 2 nach dem Wort „beteiligen“ ein Punkt eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie gefolgt gefasst:
- „(3) Werden im Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen Maßnahmen von einer Dienststelle beabsichtigt, bei der keine für eine Beteiligung an diesen Maßnahmen zuständige Personalvertretung besteht, ist an ihrer Stelle die Stufenvertretung bei der nächsthöheren Dienststelle zu beteiligen. Sofern in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 eine Stufenvertretung nicht besteht, tritt an deren Stelle der dortige Personalrat. Sofern in den Fällen des § 66 Absatz 5 oder des § 69 Absatz 3 eine Stufenvertretung zu beteiligen ist und diese nicht besteht, ist an ihrer Stelle die Personalvertretung bei der nächstniedrigeren Dienststelle zu beteiligen.“
- c) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:
- „(6) Die Hauptpersonalräte bei den obersten Landesbehörden können eine Arbeitsgemeinschaft bilden.“
56. § 79 wird wie folgt geändert:
- a) In § 79 Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „einen“ die Wörter „eine Rechtsanwältin oder“ eingefügt.
- b) In § 79 Absatz 2 wird Satz 2 aufgehoben.
- c) In § 79 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Das Beschlussverfahren kann auf die Unterlassung oder Durchführung einer Handlung oder Maßnahme gerichtet sein. § 23 Absatz 3 Betriebsverfassungsgesetz gilt entsprechend. Für einstweilige Verfügungen gilt § 85 Absatz 2 Arbeitsgerichtsgesetz. Die Zwangsvollstreckung findet nach § 85 Absatz 1 Arbeitsgerichtsgesetz statt.“
57. § 80 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

- „(2) Die Fachkammer (der Fachsenat) besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter müssen Beschäftigte des Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts sein. Sie werden durch die Landesregierung oder eine von ihr bestimmte Stelle je zur Hälfte auf Vorschlag
1. der unter den genannten Beschäftigten vertretenen gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen und
 2. der obersten Landesbehörden
- berufen. Für die Berufung und Stellung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter und ihre Heranziehung zu den Sitzungen gelten die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über ehrenamtliche Richterinnen und Richter entsprechend.
- (3) Die Fachkammer (der Fachsenat) wird tätig in der Besetzung mit einer oder einem Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern, von denen je eine oder einer nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 und 2 berufen worden ist.“
58. In § 82 werden hinter den Wörtern „und Personalan-
gelegenheiten der Polizei“ die Wörter „und die
Deutsche Hochschule der Polizei“ angefügt.
59. § 83 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Polizeivoll-
zugsbeamte“ die Wörter „Polizeivollzugsbeamtin-
nen und“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 bis 4 werden aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird neuer Absatz 2 und
wie folgt geändert:
 - aa) Vor dem Wort „Kommissaranwärter“ werden
die Wörter „Kommissaranwärterinnen und“
eingefügt.
 - bb) Die Zahl „8“ wird durch die Zahl „11“ ersetzt.
60. § 85 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Lehrer“ wird durch das Wort
„Lehrkräfte“ und die Angabe „SchulG“ durch
die Wörter „Schulgesetz NRW“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt:
„Für die nach dem Schulgesetz NRW gebil-
deten Lehrerräte gelten in den Fällen des § 69
Absatz 3 Schulgesetz NRW die §§ 7 Absatz 1,
33, 37, 62 bis 77 und 85 Absatz 4 entspre-
chend.“
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „noch ein anderer
den Hauptpersonalräten benannter Vertreter mit
Entscheidungsbefugnis.“ durch die Wörter „noch
eine andere den Hauptpersonalräten benannte
Person mit Entscheidungsbefugnis.“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 und 3 wird das Wort „Lehrer“ durch
das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Mitarbeiter“
die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ eingefügt
und die Angabe „SchulG“ durch die Wörter
„Schulgesetz NRW“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 werden die Wörter „der Leiter der“
durch das Wort „die“ ersetzt.
 - e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Zahl „300“ durch die Zahl
„199“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Auf Antrag kann die Dienststelle in den Fäl-
len des § 42 Absatz 2 aus Gründen der Verwal-
tungsvereinfachung wegen der Teilnahme an
Personalratssitzungen und der Erledigung der
damit in unmittelbarem Zusammenhang ste-
henden Aufgaben eine dem durchschnittlichen
Zeitaufwand entsprechende Ermäßigung der
regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit
bewilligen.“
61. § 87 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Lehrer“ durch das Wort
„Lehrkräfte“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
62. § 90 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Schulleiter“
die Wörter „Schulleiterinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Lehrer“ durch das
Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 wird aufgehoben.
 - dd) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3
und 4.
 - ee) Im neuen Satz 4 wird die Zahl „4“ durch die
Zahl „3“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Mitarbeiter“
die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 1, 2 und 3 wird das Wort „Lehrer“
durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden vor dem Wort „Ausbilder“
die Wörter „Ausbilderinnen und“ eingefügt.
63. § 91 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „20 Arbeits-
tage“ durch die Wörter „vier Wochen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Schuljahres“ durch
das Wort „Schulhalbjahres“ ersetzt.
64. In § 92 Satz 3 wird das Wort „Voraussichtlich“
durch das Wort „voraussichtlich“ ersetzt.
65. In § 93 werden vor dem Wort „Staatsanwälte“ die
Wörter „Staatsanwältinnen und“ eingefügt.
66. § 94 erhält folgende Fassung:
- „§ 94**
- (1) Für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wer-
den besondere Personalvertretungen gebildet, und
zwar
1. bei den Staatsanwaltschaften Personalräte,
 2. bei den Generalstaatsanwaltschaften Personal-
räte und Bezirkspersonalräte,
 3. beim Justizministerium ein Hauptpersonalrat.
- (2) Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind
nur zu diesen Personalvertretungen wahlberechtigt.“
67. § 100 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) In den Bezirkspersonalrat wird für jeweils bis
zu 150 Referendarinnen und Referendare, für die
das Landgericht zur Stammdienststelle bestimmt
ist, eine Referendarin oder ein Referendar gewählt.
Wählbar sind Referendarinnen und Referendare, die
dem Personalrat beim Landgericht als Mitglied oder
als Ersatzmitglied angehören.“
68. § 102 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Klammertext „(§ 73
Nr. 4)“ durch den Klammertext „(§ 72 Absatz 4
Nummer 13)“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) In den zur Zuständigkeit der Bezirksregie-
rung gehörenden Angelegenheiten ist nach Maß-
gabe von Absatz 1 und 2 der Bezirkspersonalrat
der Referendarinnen und Referendare bei dem
Oberlandesgericht zu beteiligen, in dessen Bezirk
die Bezirksregierung ihren Sitz hat. In diesen
Angelegenheiten nimmt im Rahmen von § 30
Absatz 4 auch eine Vertreterin oder ein Vertreter
der Bezirksregierung an der Sitzung teil.“

- c) In Absatz 4 werden vor den Wörtern „der Präsident“ die Wörter „die Präsidentin oder“ eingefügt.

69. § 103 wird wie folgt gefasst:

„§ 103

Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts oder des Landgerichts kann sich über § 8 Absatz 1 hinaus auch durch ihre oder seine Ausbildungsleiterin oder ihren oder seinen Ausbildungsleiter vertreten lassen.“

70. In § 104 Satz 1 werden vor dem Wort „Dozenten“ die Wörter „Dozentinnen und“; vor dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ und vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

71. § 105 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„für die Hochschule handelt die Präsidentin oder der Präsident oder die Rektorin oder der Rektor, für die Universitätsklinik die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor.“

- b) Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„für die Hochschule handelt die Präsidentin oder der Präsident oder die Rektorin oder der Rektor.“

- 71 a. Es wird folgender neuer § 105 a eingefügt:

„§ 105 a

(1) Die Personalräte der Hochschulen gemäß § 105 einerseits sowie die Personalräte der Hochschulen, die die sonstigen Hochschulbeschäftigten vertreten, und die Personalräte der Universitätskliniken andererseits können sich auf Landesebene jeweils zu einer Arbeitsgemeinschaft (Landespersonalrätekonferenz) zusammenschließen und sich eine Satzung geben. Die Satzungen sind zu veröffentlichen.

(2) Zu den Aufgaben der Landespersonalrätekonferenzen gehört die Koordination der Belange von Hochschulpersonalräten auf Landesebene und die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem für die Hochschulen zuständigen Ministerium.

(3) Wenn eine Stufenvertretung für die Beschäftigten in Hochschulen und Universitätskliniken nicht besteht, werden die Kosten für den Geschäftsbedarf der Landespersonalrätekonferenzen entsprechend § 40 von dem für die Hochschulen zuständigen Ministerium übernommen, ebenso wie die Kosten einer Freistellung pro Landespersonalrätekonferenz.

(4) Reisen zu den Sitzungen der Landespersonalrätekonferenzen gelten als Dienstreisen der Personalratsmitglieder in Anwendung des Landesreisekostengesetzes.“

- 71 b. Es wird folgender neuer § 105 b eingefügt:

„§ 105 b

In den Hochschulen und den Universitätskliniken soll auf Antrag eines oder des Personalrats ein Wirtschaftsausschuss (§ 65 a) gebildet werden. Zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten im Sinne des § 65 a Absatz 1 Satz 2 gehört auch die Personalplanung und die Hochschulentwicklungsplanung.“

72. § 106 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für das Verfahren in der Einigungsstelle und die Beteiligten nach § 67 gilt Absatz 1 sinngemäß. Kommt die Ermächtigung aller Mitglieder der Einigungsstelle nicht zustande, tritt an ihre Stelle ein Gremium, das aus der oder dem Vorsitzenden der Einigungsstelle und je einer oder einem von der obersten Dienstbehörde oder der Personalvertretung vorgeschlagenen Beisitzerin oder Beisitzer besteht.“

73. § 112 erhält folgende Fassung:

„§ 112

Abweichend von § 10 Absatz 2 können Beschäftigte, denen gemäß § 44 b Absatz 1 und Absatz 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch Aufgaben der gemeinsamen Einrichtungen zugewiesen sind oder werden, bei den abgebenden Dienststellen wählen oder gewählt werden.“

74. § 113 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Regelungen über den Vorsitz gemäß § 29, über die Freistellung gemäß § 42 Absatz 4 und über die Bildung von Personalräten bei den Staatsanwaltschaften gemäß § 94 Absatz 1 finden erstmals bei Neuwahlen Anwendung.“

75. In § 114 wird in Satz 2 die Zahl „2012“ durch die Zahl „2017“ ersetzt.

2251

Artikel 2

Änderung des WDR-Gesetzes

Das WDR-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 265), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 728), wird wie folgt geändert:

- § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) § 72 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LPVG ist auf den WDR mit der Maßgabe anwendbar, dass § 72 Absatz 1 Satz 1 LPVG nicht für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer gilt, die ein Entgelt nach der höchsten Vergütungsgruppe des WDR-Vergütungstarifvertrages in seiner jeweiligen Fassung oder darüber hinaus erhalten.“

- b) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Juli 2011

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

(L. S.)

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Sylvia L ö h r m a n n

Der Finanzminister
Dr. Norbert W a l t e r - B o r j a n s

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr
Harry Kurt V o i g t s b e r g e r

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
Guntram S c h n e i d e r

Der Justizminister
Thomas K u t s c h a t y

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Johannes R e m m e l

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
Svenja S c h u l z e

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
Ute S c h ä f e r

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Barbara S t e f f e n s

Die Ministerin
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien
Dr. Angelica S c h w a l l - D ü r e n

– GV. NRW. 2011 S. 348

2128

**Gesetz über die vorübergehende Aufnahme
ehemaliger Sicherungsverwahrter
in Einrichtungen des Justizvollzuges
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Sicherungsverwahrte-Aufnahmegesetz
– SVAufnG NRW)**

Vom 5. Juli 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das
hiermit verkündet wird:

**Gesetz über die vorübergehende Aufnahme
ehemaliger Sicherungsverwahrter in Einrichtungen
des Justizvollzuges des Landes Nordrhein-Westfalen
(Sicherungsverwahrte-Aufnahmegesetz
– SVAufnG NRW)**

§ 1

**Vorübergehende Aufnahme
ehemaliger Sicherungsverwahrter**

(1) Ehemalige Sicherungsverwahrte können auf ihren
Antrag vorübergehend wieder in eine Einrichtung des
Justizvollzuges aufgenommen werden, wenn dies zur Ver-
hinderung einer Gefahr für das Leben, die körperliche
Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle
Selbstbestimmung von Personen erforderlich ist. Die
Aufnahme ist jederzeit widerruflich.

(2) Den Aufgenommenen soll Unterstützung angeboten
werden, die sie befähigt, ihre gegenwärtigen Schwierig-
keiten beim Übergang in die Freiheit eigenverantwort-
lich zu bewältigen.

(3) Gegen Aufgenommene dürfen Maßnahmen des Voll-
zuges nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt wer-
den.

(4) Auf ihren Antrag sind die Aufgenommenen unverzüg-
lich zu entlassen.

(5) An den Kosten ihrer Unterbringung können die Auf-
genommenen beteiligt werden. § 50 Strafvollzugsgesetz
gilt entsprechend.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in
Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer
Kraft.

Düsseldorf, den 5. Juli 2011

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

(L. S.)

Der Justizminister
Thomas K u t s c h a t y

– GV. NRW. 2011 S. 358

7129

**Gesetz zur Änderung
des Landes-Immissionsschutzgesetzes**

Vom 5. Juli 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das
hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
des Landes-Immissionsschutzgesetzes**

Artikel 1

Das Landes-Immissionsschutzgesetz vom 18. März 1975
(GV. NRW. S. 232), zuletzt geändert durch Artikel 7 des
Gesetzes vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622), wird
wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Von Kindern ausgehende Geräusche sind notwen-
dige Ausdrucksform kindlicher Entfaltung, die in der
Regel als sozialadäquat zumutbar sind. Bei der Beur-
teilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissi-
onsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen wer-
den.“

2. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Klassen III und IV“ werden durch die
Wörter „Kategorien 3 und 4“; die Wörter „§ 6 Abs. 3 in
Verbindung mit Nummer 1.3 der Anlage 1“ werden
durch die Angabe „§ 6 Absatz 6“ und die Wörter „am
25. November 2003 (BGBl. I S.2304)“ werden durch
die Wörter „durch Artikel 3 der Verordnung vom 26.
November 2010 (BGBl. I S. 1643)“ ersetzt.

3. § 22 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 wird die Angabe „2008“ durch die
Angabe „2013“ ersetzt.
- Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung
folgenden Kalendermonats in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Juli 2011

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

(L. S.)

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Johannes R e m m e l

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport

Ute S c h ä f e r

– GV. NRW. 2011 S. 358

93

**Gesetz zur Änderung
des ÖPNVG NRW – Anpassung an Vorgaben
der VO (EG) 1370/2007 zur Direktvergabe
im Öffentlichen Personennahverkehr
Vom 5. Juli 2011**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
des ÖPNVG NRW – Anpassung an Vorgaben
der VO (EG) 1370/2007 zur Direktvergabe
im Öffentlichen Personennahverkehr**

Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 694), wird wie folgt geändert:

In § 3 wird Absatz 2 um folgenden neuen Satz 2 ergänzt:

„Die Aufgabenträger sind berechtigt, öffentliche Dienstleistungsaufträge im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 nach Artikel 5 Absätze 2, 4, 5 und 6 direkt zu vergeben, soweit Bundesrecht dem nicht entgegensteht.“

Düsseldorf, den 5. Juli 2011

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

(L. S.)

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr
Harry Kurt Voigtsberger

Der Justizminister
Thomas Kutschaty

Die Ministerin
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien
Dr. Angelica Schwall-Düren

– GV. NRW. 2011 S. 359

Einzelpreis dieser Nummer 5,40 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359